IMT Nuremberg Archives

H – 2726

International Court of Justice

Eyllkison

PLAEDOYER

FUE DIE

O R G A N I S A T I O N - SA

vorgelegt durch

Rechtsanwalt Georg BOEHM

H2726 - 0002

H2726 -0003

HERR PRAESIDENT! MEINE HERREN RICHTER!

Es widerspricht dem fundamentalen Recht eines jeden Menschen, nur nach dem Masse seiner eigenen Schuld verantwortlich gemacht zu werden, wenn er durch das mögliche Ergebnis der Kollektivklage gegen die Organisationen dem Gesetz Nr.10 des alliierten Kontrollrates unterworfen wird. Eine Sühne ohne Schuld ist, solange Menschen leben, niemals als gerecht empfunden worden. Wer also strafen will, hat nach der Schuld jedes Einzelnen auch dann zu forschen, wenn mehrere an einer Straftat beteiligt waren. Ist schon die Planung eines Verbrechens als Vorbereitungshandlung strafbar, so können nach bisher geltenden juristischen und sittlichen Grundsätzen auch nur die an einem solchen Plan beteiligten, d.h. eben nur diejenigen bestraft werden, die sich an einem gewollten und bewussten Zusammenwirken gerade zu diesem Zweck zusammengeschlossen haben.

Die eben entwickelten, sich aus fundamentalen Menschenrechten ergebenden Rechtsgrundsätze,sind auch in keinem Zeitpunkt von irgendeinem nationalen Strafgesetz durch den Rechtsbegriff einer "Verschwörung" überwunden worden. Im Sinne des von dem Hauptanklagevertreter gebrachten Rechtsbegriffes der Verschwörung entsteht eine Schuld, wenn

1.) eine Verbindung zu einem gemeinsamen und allgemeinen Ziel bestand,
2.) diese Ziele verbrecherisch waren,
3.) die Verfolgung dieser Ziele die verbrecherische Tat ohne weiteres, d.h. voraussehbar, mit sich brachte und endlich
4.) die Art der Ausführung der Tat entweder einer bereits im Zeitpunkt des Zusammenschlusses vereinbarten

H2726 – 0004

oder doch nachtraeglich gebilligten Methodik entsprach.

Im folgenden haben wir deshalb zu pruefen

a) in wieweit sich der hier aufgezeichnete Tatbestand einer Verschwoerung mit dem von der Anklage vorgetragenen Rechtsbegriff deckt und

b) in wieweit dieser Tatbestand von den Mitgliedern der Organisation verwirklicht wurde.

Von hier aus gesehen scheint sich der vorstehend nicht nur nach deutschen Rechtsbegriffen , sondern auch nach bekannten Strafgesetzen anderer zivilisierter Laender abgegrenzte Tatbestand einer Verschwoerung mit der in der Sitzung des Gerichtshofes vom 28.2.46 erfolgten Abgrenzung der Anklage durchaus zu decken, sodass uns bei Anerkennung dieser hier getroffenen Feststellung nur noch die Pruefung der bereits aufgeworfenen 2. Frage uebrig bleibt, naemlich in wieweit ein solcher nun tatbestandsmaessig abgegrenzter Sachverhalt schuldhaft von den Mitgliedern der SA verwirklicht wurde.

Diese Fragestellung beruehrt ein Werturteil und eine Tatfrage. Zunaechst eine Werturteilsfrage insoweit , als der im Zusammenhang mit dem Ziele der Organisation gebrauchte Begriff "Verbrecherisch" einer klaren Abgrenzung bedarf.

Fuer deutsche Angehoerige koennen im deutschen Machtbereich begangene Handlungen "verbrecherisch" nur nach deutschen Strafgesetzen strafbare Handlungen sein. Nach bisher anerkannten Voelkerrechtsgrundsaetzen kann fuer ein Volk nicht rechtsverbindlich sein, was andere Voelker als verbrecherisch empfinden, sondern nur, was dieses Volk selbst als "verbrecherisch" in sein eigenes sittliches und rechtliches Bewusstsein aufgenommen hat. Immerhin koennen wir nach gewissenhafter Pruefu

Bl. 3

H2726 - 0005

auch nach dieser Frage feststellen, dass das deutsche Volk ohne Ausnahme, also auch die Masse der Mitglieder der in Nürnberg angeklagten SA, sich in keinem Zeitpunkt in seiner sittlichen und rechtlichen Grundeinstellung von den Grundgesetzen der übrigen zivilisierten Welt unterschieden hat. Auch die Millionenmasse ihrer Mitglieder empfindet einen Angriffskrieg, der in Artikel 6 des Statuts bezeichneten Art als Verbrechen; auch sämtliche SA-Mitglieder würden ohne Ausnahme nie darüber streiten, dass Handlungen, die wie sie im Artikel 6 des Statuts unter dem Begriff "Verbrechen gegen die Humanität" zusammengefasst sind, immer auch ihren Grundsätzen widersprochen haben und deshalb auch von ihrem Standpunkt aus das Werturteil "verbrecherisch" verdienen.

Darnach verbleibt also der Verteidigung, von den Prozessvoraussetzungen abgesehen, die bestritten werden, nur noch die Prüfung der Tatfrage, ob die angeklagte Organisation, die SA, zu irgendeinem Zeitpunkt die Verwirklichung solcher verbrecherischer Ziele oder die Verwirklichung erlaubter Ziele mit solchen die Begehung von Verbrechen einschliessenden Methoden angestrebt hat.

Die Anklage hat das behauptet.

Die Ziele der angeklagten Organisation waren durch das Parteiprogramm und durch die Statuten klar umgrenzt. Die Mittel zur Verwirklichung dieser Ziele fanden ihre sichtbare Begrenzung in den im Reichsgesetzblatt verkündeten Reichsgesetzen und Verordnungen. Die SA kann als angeklagte Organisation nur als Zusammenschluss von Personen gewertet werden, deren gemeinsames und allgemeines Streben

Bl.4

H2726 - 0006

ausschliesslich darauf gerichtet war, die vorgezeigten Ziele mit den nach deutschen Gesetzen zulässigen Mitteln zu verwirklichen. Die so, nicht nur für die Mitglieder der angeklagten Organisation, sondern für die ganze Welt völlig offen liegenden Ziele und gesetzlich umgrenzten Mittel der Verwirklichung dieser Ziele können nicht von einer Welt als verbrecherisch empfunden worden sein, die trotz ihres Wissens um Ziele und gesetzlich umgrenzte Methoden, die hierfür verantwortliche nationalsozialistische Reichsregierung auch nach gesetzlicher Hervorhebung der Einheit von Partei und Staat nicht nur formell anerkannte, sondern ihrer Anerkennung durch Abschluss einer ganzen Reihe zwischenstaatlicher Verträge, zuletzt noch im Münchener Abkommen vom 29.9.1938 und im deutsch-russischen Nichtangriffsabkommen und im geheimen Zusatzabkommen vom 24.8.39, auch gegenüber dem deutschen Volke wiederholt sichtbaren Ausdruck verliehen hat.

Der von der Anklagevertretung behauptete verbrecherische Charakter der SA muss demnach schon anders, als mit dem blossen Hinweis auf einen verbrecherischen Charakter der nationalsozialistischen Idee an sich begründet werden. Ist nicht schon die Idee verbrecherisch, dann kann eben der verbrecherische Charakter einer der Verwirklichung dieser Idee dienenden Organisation- wenn überhaupt - nur noch aus den verbrecherischen Methoden abgeleitet werden, die, um eine Formulierung des Gerichtshofes zu gebrauchen, so "völlig offen lagen oder doch den Mitgliedern der angeklagten Organisationen in anderer Weise so allgemein zur Kenntnis gekommen seien, dass im allgemeinen mit Recht angenommen werden könne, dass die Mitglieder über diese Zwecke und Tätigkeiten unterrichtet gewesen wären." Damit sind auch vom Gericht selbst in

H2726 - 0007

eindeutiger Klarheit die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale herausgestellt worden, die erfüllt sein müssen, wenn der Internationale Militärgerichtshof die SA als verbrecherisch charakterisieren soll.

Zur Charakterisierung einer Organisation, wie zur Charakterisierung von Einzelpersonen dürfen nur typische Erscheinungsformen herangezogen werden. Erscheinungsformen, die wir auch in anderen Ländern finden, ohne dass diese bisher Veranlassung gegeben haben, den Träger dieser Erscheinungsformen als verbrecherisch zu bezeichnen, können billigerweise auch in dem Verfahren vor dem Internationalen Militärgerichtshof nicht zur Begründung eines verbrecherischen Charakters der angeklagten Organisation herangezogen werden. So kann es der Verteidigung nicht gerecht erscheinen, wenn die Anklage den verbrecherischen Charakter der angeklagten Organisation z.B. aus der Feststellung abzuleiten versucht, dass die Partei und ihre Organisationen den Staatsapparat unter wirksamer Kontrolle hielten, abgesehen davon, dass dazu die SA nicht die Macht besass.

Solche Methoden sind, selbst wenn man ihre Anwendung durch die SA unterstellen würde, in der Welt nicht einmalig und gehören in der Welt nicht der Vergangenheit an. Solange aber diese Methoden nicht in der ganzen Welt als verbrecherisch betrachtet und behandelt werden, wird man sie gerechterweise auch nicht als typische Erscheinungsformen eines verbrecherischen Charakters gerade der angeklagten nationalsozialistischen Organisationen verwerten dürfen.

Die dahingehenden Behauptungen der Anklage müssen daher schon mit dieser Feststellung für die Begründung einer

H2726 -0008

verbrecherischen Eigenschaft ausscheiden. Ebensowenig können zur Begründung eines verbrecherischen Charakters der SA Vorgänge verwertet werden, die sich völlig ausserhalb der Organisation abgespielt haben, Vorgänge also, von denen "im allgemeinen nicht mehr mit Recht angenommen werden kann, dass die Mitglieder über diese Vorgänge unterrichtet waren".

Demnach hat die Verteidigung der SA zu beweisen, dass

1.) zu keiner Zeit ein allgemeiner und gemeinsamer Plan der SA-Angehörigen bestand, Verbrechen der im Artikel 6 des Statuts bezeichneten Art zu begehen,
2.) dass weder im Zeitpunkt ihres Zusammenschlusses, noch während irgendeiner späteren Zeitspanne die Masse der Mitglieder der SA dazu erzogen worden war, das Parteiprogramm oder die besonderen Zielsetzungen der SA durch Anwendung ungesetzlicher Mittel, insbesondere durch Anwendung von Terror und Gewalt zu verwirklichen;
3.) dass, wenn ungesetzliche Handlungen festgestellt werden könnten, das Ergebnis der Untersuchung und die Befragung von vielen tausenden Mitgliedern zeigt, dass diese Vorgänge einer sich auf die Masse der Mitglieder erstreckenden Planmässigkeit entbehren und deshalb- weil völlig ausserhalb eines gemeinsamen allgemeinen Planes stehend - immer nur bestimmten Einzelpersonen oder ganz eng umgrenzten Kategorien oder Personen-Gruppen innerhalb der SA zur Last gelegt werden können.

Es ist nicht richtig, dass hinter jenen furchtbaren und

H2726 - 0009

beschämenden Ereignissen von Anfang an ein allgemeiner und gemeinsamer Plan einer Massenorganisation stand, Handlungen dieser Art zu begehen oder dass diese Handlungen wirklich "so völlig offen lagen oder doch auch den Mitgliedern in anderer Weise so allgemein zur Kenntnis gekommen sind, dass die Mitglieder in ihrer Gesamtheit in strafrechtlicher Hinsicht mit Recht mit ihrer Kenntnis belastet werden dürfen."

Was die von der Anklagevertretung vorgetragenen Verbrechen gegen den Frieden anbelangen, so ist in erster Linie festzustellen, dass die Vorbereitungen eines Angriffskrieges, wenn sie zum gewünschten Ziele führen sollen, unter allen Umständen geheim bleiben müssen. Selbst wenn es richtig wäre, dass die Reichsregierung oder der Generalstab einen Angriffskrieg vorbereitet hätte, so spricht eine nahezu unwiderlegbare Vermutung dafür, dass sie die indifferente Millionenmasse der SA-Angehörigen nicht nur nicht von solchen Vorbereitungen unterrichteten, sondern im Gegenteil, peinlichst darauf achteten, dass diese Vorbereitungen geheim blieben. War aber eine solche Vorbereitung unbekannt, dann konnte die Millionenmasse auch in keinem Zeitpunkt das Bewusstsein gewinnen, dass der von der Reichsführung begonnene Verteidigungskrieg in Wirklichkeit, wie die Anklage behauptet, ein Angriffskrieg war, an den sich zu beteiligen, vielleicht als Verbrechen gegen den Frieden hätte gewertet werden können.

Auch Verbrechen gegen die Kriegsbräuche und Kriegsgesetze sind ihrer Natur nach Einzelhandlungen eng umgrenzter Personengruppen oder Formationen, die von der höheren Führung gleichfalls geheim gehalten werden, um nicht das völkerrechtliche Prinzip der Vergeltung zur Auswirkung gelangen zu lassen. Selbst wenn es möglich wäre, in der blossen Billigung solcher Verstösse gegen die anerkannten Kriegsregeln und

H2726 – 0010

Kriegsgesetze eine strafbare Beteiligung zu sehen, stuende die Anklagevertretung noch immer vor der bisher noch nicht geloesten und wohl auch unloesbaren Aufgabe, zunaechst einmal den Beweis zu fuehren, dass wenigstens die ueberwiegende Mehrheit der Mitglieder der SA eine solche planmaessige Begehung von Verbrechen gegen die Kriegsbraeuche und die Kriegsgesetze ueberhaupt gekannt hat. Ganz abgesehen von diesen gegen wesentliche Behauptungen der Anklage stehenden Beweisvermutungen aber kann nach der Befragung von vielen Tausenden von Mitgliedern der SA von Seiten der Verteidigung auch der Beweis gefuehrt werden, dass, wenn Gesetzwidrigkeiten vorgekommen sind, diese sich nach einer rechtlich gebotenen und zeitlich und oertlich gegebenen Aufgliederung, insgesamt gesehen, immer doch nur als ausserhalb einer gemeinsamen Zielsetzung stehende, von einander unabhaengige Handlungen einzelner Personen oder doch engumgrenzte Personengruppen erweisen und es kann darnach nicht gerechtfertigt erscheinen, sie als "typische Erscheinungsformen" eines einheitlichen Planes zu behandeln, die schliesslich geeignet waren, eine Charakterisierung der SA als verbrecherisch zu rechtfertigen.

Man wird gegenueber dieser Beweisfuehrung der Verteidigung nicht einwenden koennen, dass die von ihr gezogenen Schlussfolgerungen um dessentwegen keinen Anspruch auf die vorbehaltlose Anerkennung erheben koennen, weil sich die Untersuchung nur auf einen Teil der von der Anklage gegen die Organisationen erfassten Millionenmasse der Organisationsmitglieder erstreckt habe, und es deshalb nicht gerechtfertigt erscheine, das Ergebnis im Sinne der von der Verteidigung gezogener Schlussfolgerungen zu verallgemeinern.

Bl.9

H2726 - 0011

Dass ein Teil der Mitglieder nicht gehoert werden konnte, ist nicht die Schuld der Verteidigung;denn die Verteidigung hat in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat alles getan, um die Zeugen aus der russischen Zone schaffen zu lassen, mit denen sie bis zur Benennung als Zeugen noch korrespondieren konnte. Ich stelle fernerhin auch fest,dass den Mitgliedern der SA, die in der russischen Zone leben, nicht das ihnen gebuehrende Gehoer zuteil werden konnte, da sie nach meinen Informationen zum Grossteil in Unkenntnis ueber die Anklage gegen die Organisationen gehalten wurden. Dies ist einer der wichtigsten Einwaende, gegen das Verfahren, der immer vor der Geschichte bestehen bleiben wird. Hervorheben moechte ich ausserdem die Einschraenkungen, die fuer die Verteidigung dadurch entstanden sind, dass trotz aller Bemuehungen und genauester Adressenangabe ein Teil der Zeugen, die in anderen Zonen leben, nicht eingetroffen ist. Es fehlen vor allem die Zeugen Fust,Lucke,Alvensleben und Wallenhoefer. Es fehlen durch das Ausbleiben dieser Zeugen auch die Statistiken der SA und der Hilfskasse, die erst ein gerechtes Urteil ueber die Vorkommnisse vor den Jahre 1933 zulassen,aus denen der Terror gegen die SA ersichtlich werden waere.Nicht in die Hand der Verteidigung ist ausserdem ein Teil der beantragten und in der Vorpruefung durch das Gericht genehmigten Dokumente gekommen.

Der Internationale Militaergerichtshof kann demnach bei dem von ihm zu faellenden Urteil nur davon ausgehen, dass Ungesetzlichkeiten nur von einer beschraenkten Anzahl von Personen oder zahlenmaessig begrenzten Personengruppen begangen wurden, deren Taetigkeiten den Organisationen in ihrer Gesamtheit genau so wenig den Stempel des "Verbrecherischen"

Bl.10

H2726 -0012

aufzudruecken vermoegen, wie eine in jeder Nation zu findende Anzahl von Verbrechen diese Nation als Verbrechernation zu charakterisieren geeignet waere.

Zusammenfassend wird man daher vom Standpunkt der Verteidigung feststellen duerfen, dass die gegen die Organisation SA in ihrer Gesamtheit erhobene und in ihren Auswirkungen selbst noch die Toten des Krieges erfassende Anklage grundlegender formeller und materieller Voraussetzungen entbehrt, deren in jedem verurteilenden Erkenntnis des Gerichtshofes liegenden Missachtung, ebensowenig mit dem"gesunden Volksempfinden", wie mit den aus leidvollen Erfahrungen geborenen Bestrebungen der vereinten Nationen in Einklang zu bringen ist, "das Vertrauen in fundamentale Menschenrechte wieder herzustellen und die Bedingungen zu schaffen, unter denen die Gerechtigkeit und die Achtung vor dem Volksrecht aufrechterhalten werden kann.

Die Anklage fuehrt aus, die Verbrecherischkeitserklaerung sei erforderlich, um fuer die zu einem grossen Teil nicht ueberfuehrbaren unmittelbaren Taeter die Voraussetzungen der Verurteilung zu schaffen, wie auch die moralischen Gehilfen zu bestrafen. Nach den Vorwuerfen der Anklage muesste die Oberste SA-Fuehrung, um die hauptsaechlichsten Vorwuerfe anzufuehren, folgendes getan bezw.geduldet haben:

a) einen Angriffskrieg vorbereitet oder geplant, bezw. befohlen haben,

b) Greueltaten oder sonstige Verbrechen in den KZ's geduldet oder ausgefuehrt haben.

In der Beweisfuehrung wurde eindeutig festgestellt, dass von der Obersten SA-Fuehrung diesbezueglich keine Befehle gegeben und keine Untaten geduldet wurden. Bl.11

H2726 - 0013

Im uebrigen ist die Behauptung unrichtig, die wahren Taeter waeren fuer die Mehrzahl der Faelle nicht zu erfassen.

Falls tatsaechlich ein Angriffskrieg geplant war, so koennen fuer die Planung nur wenige, nicht aber 4 Millionen in Betracht kommen. Die Taeter der oertlich und zeitlich begrenzten Judenverfolgung sind bekannt oder feststellbar. Da die Orte der Judenverfolgungen im November 1938 feststehen und die Taeter durch Zeugen oder sonstwie aktenmaessig ueberfuehrt worden koennen, wie die jetzigen Prozesse wegen der im Jahre 1938 stattgefundenen Judenpogrome, z.B. in Weissenburg und Hof beweisen, ist es unnoetig, hier durch eine Verbrecherischkeitserklaerung eine Voraussetzung zu schaffen, umsomehr diese Taten ueberwiegend von den SA-Mitgliedern abgelehnt wurden. Ebenso stehen die Orte, an denen sich Konzentrationslager befanden, wie auch die Namen der fuer die dort begangenen Taten Verantwortlichen fest. Dies besagen die zahlreichen Prozesse gegen KZ-Kommandanten und Bewachungsmannschaften . Sollen die Millionen-SA-Angehoerigen, die zu 70% an der Front standen, als im Verlauf des zweiten Weltkrieges sich die schrecklichen Vorfaelle in den KZ ereigneten, fuer diese verantwortlich gemacht werden, wenn selbst ehemalige Minister behaupten, von dem dort Begangenen keine Kenntnis gehabt zu haben. Man fasse die unmittelbaren Taeter. Eine Kollektivhaftung aber von 4 Millionen ist in der Strafrechtsgeschichte erstmalig und einmalig. Sie ist unmenschlich und fusst auf einer Erweiterung des Begriffes "Gehilfe", die jede Rechtssicherheit und alle Grundsaetze saemtlicher Strafrechtsordnungen beiseite schiebt.

Der Grundgedanke bei der Conspiracy ist der der Strafbarkeit eines Beitrittes zu einer organisierten Personengruppe, die im Augenblick des Eintritts bereits verboten ist. Die Eintretenden also muessen bei ihrer Aufnahme das Bewusstsein haben, etwas

...12

H2726 -0014

Rechtswidriges zu tun.

Die nachträgliche Verbrecherischkeitserklärung mit dem Ziele, das Vorgehen gegen einzelne Mitglieder nachträglich zu ermöglichen, verletzt den Grundsatz: "nulla poena sine lege". Der internationale Kontrollrat hat diesen Grundsatz in seinem ersten Gesetz über die Rechtspflege in Deutschland ausdrücklich festgelegt. Der internationale Gerichtshof kann sich nicht über einen allgemeinen Rechtsgrundsatz des für Deutschland massgebenden interalliierten Gesetzgebungsorgan hinwegsetzen.

Bei der Verbrecherischkeitserklärung würde ferner noch ein weiterer Grundsatz verletzt werden. Durch die Anerkennung des deutschen Staates und damit seiner Führung, durch die ständige Teilnahme von Repräsentanten bei hervorragenden Veranstaltungen, darunter auch bei den SA-Kampfspielen, durch die verschiedenen Abkommen gaben die alliierten Mächte ein Beispiel dafür, dass sie die deutsche Führung und ihre Organisationen als rechtsmässig anerkannten. Das von mir zitierte Dokument SA-229, "Die politischen Ordonnanzen der Interalliierten Rheinlandkommission und ihre Anwendung in den Jahren 1920-1924 ergeben, dass am 21.3.25 die Rheinlandkommission das Verbot der deutschen Freiheitspartei und der nationalsozialistischen Partei aufgehoben hat. Eine eidesstattliche Versicherung aus der Pfalz (Affidavit allg.SA Nr.42), die von der Verteidigung vorgelegt wurde, zeigt auf, dass die sämtlichen Veranstaltungen der NSDAP, wie auch der SA von der französischen Besatzungsbehörde vor dem Jahre 1930 genehmigt wurden. Die Aussenpolitik der alliierten Staaten dürfte bessere Einblicke in die politischen Gesamtverhältnisse gehabt haben, als die einfachen SA-Angehörigen in ihrer Millionenzahl, die bei dieser aussenpolitischen Situation das Bewusstsein, etwas

Bl.13

H2726 - 0015

Rechtswidriges durch den Eintritt oder das Verbleiben in der SA zu tun, nicht haben konnten. Die jetzige Verfolgung der damals anerkannten Organisation widerspricht dem allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz: "nemo in factum proprium venire potest, ist "niemand darf sich im Gegensatz zu seinem früheren Verhalten stellen." Dieser Grundsatz des römischen Rechtes, das als Auslegungsregel im Völkerrecht verwendet wird, beansprucht allgemeine Geltung.

Die Anklage arbeitet bezüglich der SA mit einer Reihe von Vereinfachungen hinsichtlich Zweck, Ort, Zeit und mitwirkenden Personenkreisen, die es der Anklage erst ermöglichen, eine Begründung der Verbrecherischkeitserklärung herbeizuführen. Mit anderen Worten: Die Anklage verhält sich so, als sei durch die ganze Zeit hindurch eine einheitliche Person "die SA" da, mit einer einheitlichen Führung, Verantwortlichkeit, einheitlichem Zweck, Vorsatz, Mitgliedskreis und einheitlicher Gebarung. Ohne solche Verallgemeinerungen kommt die Anklage überhaupt nicht zu ihrem Ziel, z.B. in der Frage des Angriffskrieges und der Judenverfolgungen. Sie setzt sich damit über das eigentliche Problem der Massenhaftung hinweg, das gerechterweise nur an Hand einer grossen Zahl von Einzelfeststellungen gelöst werden kann und die Erforschung der Uebereinstimmung von Handlung und Ziel bei der Mehrzahl der Mitglieder fordert. Es kann demgegenüber nicht deutlich genug auf die tatsächliche Aufsplitterung gerade bei der SA hinsichtlich der Zielsetzung der Führungskreise, sowie des Mitgliederstandes, wie auf die örtliche und zeitliche Begrenzung der Taten hingewiesen werden, die das Vorgefallene bei einer Organisation von 4 Millionen zu zeitlich, örtlich und persönlich begrenzten Einzelvorgängen in einer Bestehensdauer von über 20 Jahren stempeln.

H2726 – 0016

Vorsatz, das innere Wollen, sowie Kenntnis des verbrecherischen Zweckes und der Tatbestandselemente, sowie das allgemeine Bewusstsein der Rechtswidrigkeit, hätte die Staatsanwaltschaft der Mehrheit der SA-Angehörigen nachweisen müssen. Da dies unmöglich ist, stellt sie den Satz auf, die Tatbestände und die Zwecke hätten so klar gelegen, dass sie jeder hätte erkennen können. Wenn dies alles für Millionen einfacher Menschen so klar lag, weswegen haben denn die Alliierten bis 1939 mit diesem auf Verbrecherbanden gestützten Staat Beziehungen unterhalten und Verträge abgeschlossen? Der Satz, die Angehörigen hätten bei dieser Sachlage die verbrecherischen Ziele und Taten kennen können und müssen, verzichtet auf eine wirkliche Prüfung der Kenntnis der Mehrzahl der Mitglieder.

Die Anklage begnügt sich praktisch mit einer Fiktion des Vorsatzes. Sie übersieht dabei unzählige Reden, die zur Täuschung des deutschen Volkes gehalten wurden, sie vergisst,

1.) dass ausländische Zitate über den Wert des nationalsozialistischen Staates in die Presse übernommen worden sind;

2.) dass im Laufe der 12 Jahre die tatsächlichen Ereignisse verschleiert oder doch geschickt zurecht gestutzt dem deutschen Volke und der Masse der SA-Mitglieder vorgetragen wurden.

Dass im übrigen der Vorsatz nur in Verbindung mit konkreten Tatbeständen erörtert werden kann, auf die ich in meinen späteren Ausführungen zu sprechen komme, ist so selbstverständlich, dass ich darüber kein Wort verlieren brauche. Ich bemerke nur, dass unzählige eidesstattliche Versicherungen

Bl.15

H2726 -0017

der übergebenen kollektiven Zusammenstellung die Nichtkenntnis und Nichtteilnahme an folgenden Verbrechen beweisen: Judenverfolgungen, Planung eines Angriffskrieges oder Begehung von Greueltaten aller Art.

Vor allem sei auch darauf hingewiesen, dass zwischen den Hauptangeklagten und ihren Handlungen und der Mitgliedschaft in der SA kein Zusammenhang besteht. Die SA kann - wenn überhaupt - nur für Taten haften, die von Personen in ihrer Eigenschaft als SA-Angehörige oder SA-Führer, nicht aber z.B. als Reichsminister, Reichsleiter, Gauleiter, Gebietskommissare oder dergl. mehr begangen wurden. Göring spielte ausser seinem kurzen Gastspiel vor dem 9.11.23 in der SA keine Rolle, sein Rang war später nur der eines Ehrenführers. Dasselbe gilt von dem Angeklagten Frank, seine Taten als Generalgouverneur von Polen können der SA nicht zur Last gelegt werden. Er war nicht der Führer der SA-Formationen die aus den im Generalgouvernement eingesetzten Reichsdeutschen und aus Volksdeutschen bestanden. Rosenberg, Bormann, Schirach, Streicher, Hess, Sauckel hatten kein Verhältnis zur SA. Bormann war, wie die Zeugenaussage Jüttner hervorhebt, einer der schärfsten Gegner der SA. Streicher war der Mann, der den SA-Obergruppenführer Stegmann beseitigte.

Die Propaganda, der auch die Anklage zum Opfer gefallen ist, zeigt einen nationalsozialistischen Staat, in dem einerseits Partei, Staat und Wehrmacht, andererseits die Partei und ihre Gliederungen ein einheitliches Ganzes darstellen. In Wirklichkeit waren tiefgehende Gegensätze vorhanden. Gerade diese Gegensätze gaben Adolf Hitler eine unerhörte Macht über die Personen und eine unerhörte Selbständigkeit, die er nur mit wenig Vertrauten wahrnahm, wie jetzt erst klar zutage tritt. Es sei hier nur an die verschiedenen Auffassungen innerhalb der Partei, als auch zwischen den führenden Männern,

H2726 - 0018

wie etwa Goering, Goebbels, Himmler, Lutze in der Kirchen-frage und in der Judenfrage erinnert. Es war fuer den Durchschnittsmenschen und auch fuer das Durchschnittsorganisationsmitglied nicht einfach, durch die Vielfaeltigkeit der Tendenzen hindurch eine eindeutige Linie zu sehen und zu finden.

Keine Frage aber, insbesondere die von Krieg und Frieden, war hinsichtlich ihrer Loesung so derartig, dass sie Sache einer Conspiracy sein koennte.

Die Zeugenaussagen Juettner, wie die Affidavits Hoerauf und Freund weisen darauf hin, dass die Oberste SA-Fuehrung bis zu dem Zeitpunkt, da sie politisch ausgeschaltet war, in enger Verbindung mit englischen und franzoesischen [illegible] stand, um einen Westpakt zu schaffen. Ich habe nachgewiesen, dass in dem Rahmen dieser Verhandlungen finanzielle Unterstuetzung des Auslandes fuer die SA vorhanden war, fernerhin habe ich aufgezeigt, dass die SA-Fuehrung 1932 mit deutschen Regierungskreisen gegen Hitler Koalitionsverhandlungen taetigte. Ich habe bewiesen, dass politisch gesehen 3 Willensrichtungen in aussenpolitischer Hinsicht gegeben waren, wie ich auch aufgezeigt habe, dass sich die Ost- und Westlinie gegenueberstanden. In diesem Zusammenhang darf ich an den von der englischen Anklagevertretung ausgesprochenen Satz erinnern aus dem Protokoll vom 31. Juli 1946: "Wenn deutscherseits aufgezeigt werden koennte, dass die englische Regierung die SA, um an die Macht zu kommen, wirtschaftlich unterstuetzt hatte unter der Bedingung, dass Roehm an die Macht kaeme, dann haette allerdings die Verteidigung ihren Ball bedeutend weiter vorwaerts gebracht. Denn selbstverstaendlich koennte doch die Regierung von 1946 an dem Prozess gegen die SA nicht teilnehmen, wenn sie die SA 1934 unterstuetzt haette.".

Bl.17

H2726 -0019

Wie eindeutig aber die Vorhandlungen zwischen den englisch-franzoesischen politischen Kreisen der SA-Fuehrung gewesen sind, zeigt klar und eindeutig das Affidavit von Hoeraufl. Ich habe auch nachgewiesen, dass die Fuehlungnahme mit den englischen und franzoesischen Kreisen einen Faden fuer die Ereignisse im Jahre 1934 darstellt.

Die Anklage macht der SA den Vorwurf, in den Haenden der Verschwoerer jederzeit ein williges Werkzeug gewesen zu sein. Als bester Beweis fuer das Gegenteil duerften die Ereignisse des 30.6.34 gelten. Immer und immer vernimmt man im Zusammenhang mit den Ereignissen des 30.6.34 die irrtuemliche Auffassung, als sei es an diesen Tagen gelungen, einen SA-Putsch, einen Putsch eines zur Macht drangenden Kluengels niederzuschlagen. Nichts ist irriger, als dieser Gedankengang. Denn es ist so, dass die SA im Rahmen der Partei mehr oder weniger, wie das Affidavit von Freund-allgemeine SA Nr.83 - zeigt, ihr eigenes Leben fuehrte. Zweifelsfrei steht fest, dass die Masse der SA mit der Partei keinerlei oder wenig Fuehlung in der Zeit des Stabschef Roehm hatte. 1934 war eine Situation, in der bereits jede freie Meinungsaeusserung vor allem auch in der Partei selbst unterdrueckt und das Schema zur Gottheit erhoben wurde. Alles unterlag dem Gleichschaltungstrieb, der Zwang triumphierte, er beherrschte das gesamte oeffentliche Leben. Schon damals war die Reichsregierung mehr oder weniger ausgeschaltet. Der Reichstag war lediglich eine Attrappe und hatte keinerlei positiven Wert.

Einstens war die SA begeistert fuer einen Fuehrerstab eingetreten, jetzt sah sie, dass Hitler, der, wie Stabschef Roehm es ausdrueckte, sich von Demagogen und Nicht-Politikern umgab, und statt zum Volksfuehrer, zum Diktator

Bl.18

H2726 -0020

geworden war. Einer derartigen Entwicklung sah die Oberste SA-Fuehrung mit wachsendem Misstrauen entgegen; barg sie doch die groesste Gefahr in sich, dass das Volk, das dem Fuehrer Blankovollmachten gegeben hatte, von der zukuenftigen Gestaltung des Reiches und seiner Politik restlos ausgeschaltet wuerde. Diese Gefahr und die Zwangszustaende schufen eine unhaltbare Situation. So entstand zunaechst streng getarnt, die Opposition der Obersten SA-Fuehrung unter Fuehrung des Stabschefs Roehm.

Es war beabsichtigt, das bisherige System auszuschalten und durch eine wirkliche Volksregierung unter taetiger Mitarbeit des Volkes selbst zu ersetzen. In dieser Richtung gingen alle Vorbereitungen, die auch in der Kommissionssitzung durch den Zeugen Juettner erwaehnt worden sind. Es wurde nachgewiesen, dass Roehm in der beabsichtigten Kulmbacher Tagung sich ueber die Lage der Arbeiterschaft informieren wollte, die durch die Aufloesung der Gewerkschaften durch Ley entstanden war. Es sei ausdruecklich hier erwaehnt, dass Roehm zur Aufloesung der Gewerkschaften SA-Angehoerige nur deshalb zur Verfuegung stellte, da in den Gewerkschaftshaeusern Waffen der Linksorganisationen vorhanden waren und jeden Augenblick zu erwarten war, dass von diesen Gewerkschaftshaeusern heraus der Buergerkrieg in das Volk getragen werden konnte.

Roehm beabsichtigte, die SS aufzuloesen. Das ist bewiesen durch die eidesstattlichen Erklaerungen des ehemaligen SA-Brigadefuehrer Freund. Mit diesem neuen Staat, der entstehen sollte, steht das Roehm'sche Unternehmen in Verbindung, auf Verhandlungswege mit den Westmaechten die Konsolidierung des mitteleuropaeischen Raumes zu erreichen. Es wurde nachgewiesen, dass diese Verhandlungen jahrelang bereits schwebten. (Aussage Juettner, Affidavit Freund). Bl.19

H2726 - 0021

Einer der letzten Verhandlungstraeger war der SA-Obergruppenfuehrer von Detten, wie die eidesstattliche Erklaerung des Brigadefuehrers Freund feststellt. Die saemtlichen Dokumente, die den wehrpolitischen Teil der SA durch die Anklage behandeln, stehen in Verbindung mit diesem missglueckten Versuch des Stabschef Roehm. Roehm dachte, wie der Zeuge Juettner klar ausgesagt hat, an den Aufbau einer Volksmiliz nach Schweizer Muster im Rahmen der SA heraus in dem grossen Plan der Bildung eines Westpaktes. Es ist bedauerlich, dass vor Gericht einige Zeugen nicht gebracht werden konnten, die daruber noch weitere Aufschluesse haetten geben koennen. Der Versuch Roehms scheiterte. Zu seinem Sturz trugen ausserdem noch bei die Differenzen mit der Reichswehr.

Der 30. Juni 1934 ist das Ergebnis dieser Entwicklung. Der erste Versuch, die Diktatur Hitlers zu beseitigen, war endgueltig missglueckt. Ueber 200 SA-Fuehrer wurden erschossen. Seitdem war Heinrich Himmler ungekroenter Koenig in Deutschland.

Die wahren Hintergruende des 30. Juni 1934 sollten in Deutschland und im Auslande nicht bekannt werden, da sonst das Prestige Hitlers und seiner Regierung aufs Schwerste ins Wanken gekommen waere. Deshalb wurde auch der gross aufgezogene Vernebelungsapparat der Presse zur Ablenkung der Masse gestartet und deshalb haben wir auch die verhaeltnismaessig grosse Anzahl der Erschossenen, die nicht mehr reden konnten bezw. nicht mehr reden sollten. In der Partei war es verboten, ueber den 30. Juni 1934 zu sprechen.

Bl.20

H2726 - 0022

Es ist eine interessante P rallele, dass am 20. Juni 1944 ebenfalls ein SA-Fuehrer beteiligt war, SA-Obergruppenfuehrer Graf Helldorf. Er wurde gehaengt.

Seit dem 30. Juni 1934 war die SA zur vollkommenen Bedeutungslosigkeit herabgesunken. Die SA nach dem 30. Juni 1934 wurde als unliebsames Anhaengsel betrachtet. Die SA wurde als politisch unzuverlaessig angesehen. Deshalb erhielt sie auch, wie in Zeugenaussagen vor der Kommission festgestellt wurde, keine Aufgaben mehr. Das Schicksal der SA seit diesem Tag war nur mehr ein Suchen nach einer Aufgabe. Offiziell sollte die SA die wehrpolitische Erziehung und den Sportgedanken selbst in die Hand nehmen.

In Wirklichkeit betraute aber die Partei die SA mit grenzlich untergeordneten Au ben. Die Einstellung der Partei gegen die SA zeigt sich vor allem auch im Jahre 1939. Bormann war es, wie der Zeuge Juettner klar ausgesagt hat, der die Verordnung vom 30.1.1939 sabotierte und die geplante vormilitaerische Erziehungsaufgabe der SA nicht durchfuehren liess. Der Zeuge Bock hat uns von den Vorbereitungen und dem Anlaufen des vormilitaerischen und nachmilitaerischen Erziehungsprogramms berichtet. Er hat aber auch ausgesagt, dass diese Aufgabe der SA eingestellt worden ist. Erst die Kriegsereignisse brachten dann die sogen. Kriegs-SA-Wehrmannschaften.

So konnte die SA niemals, wie die Anklage sagt, fieberhaft an den Kriegsvorbereitungen teilnehmen: Es ist vollstaendig ausgeschlossen, dass, wie die Anklage angibt, 25000 Offiziere auf SA-Schulen ausgebildet worden sind. Einwandfrei wurde hier die Anklage durch die Aussage der Zeugen Juettner und Bock widerlegt. Wie unzuverlaessig die SA in den Augen Bormanns geworden war, zeigt sich, dass der Volks-

H2726 - 0023

sturm nicht auf die S.A. aufgebaut worden ist. Aus einer vorgelegten eidesstattlichen Erklaerung ersehen wir, dass der Grund hiefuer die Unzuverlaessigkeit der S.A. war. (Allg. S.A. Nr.67). Die Ausschaltung der S.A. zeigt sich rein aeusserlich, wenn wir daran denken, dass Roehm Stabschef und Reichsminister, Lutze Stabschef und Reichsleiter, Schepmann nur mehr Stabschef gewesen ist.

Viel diskutiert wurde in den Kommissionssitzungen ueber die wehrsportliche Aufgabe der S.A. Nichts ist mehr verkannt worden als diese. Die S.A. wird von der Anklage geschildert als eine halbmilitaerische Freiwilligenorganisation, obwohl die Aufgaben der Wehrmacht und der S.A. voneinander eindeutig abgegrenzt sind. Missverstaendnisse entwickelten sich vor allem deswegen, weil es fuer das Wort "Wehr" keine richtige englische Uebersetzung gibt. Trotzdem duerfte dieser Begriff geklaert sein; denn die Anklage legt selbst das Dokument 2471 PS vor. In diesem Dokument heisst es:"Die S.A.-Traegerin des Wehrwillens. Die S.A. nimmt fuer sich in Anspruch, Traegerin des Wehrwillens und der Wehrkraft des deutschen Volkes zu sein. Die Betonung dieser Eigenschaft mag im Auslande teils dadurch zu Missverstaendnissen gefuehrt haben, dass fremde Sprachen den Begriff "Wehrwillen" oder "Wehrkraft" nicht richtig auszudruecken vermoegen, sondern ihn in Ermangelung eines anderen Ausdrucks mit "Kriegswillen" oder "Kriegskraft" uebersetzen, waehrend es richtig "Verteidigungswillen" oder "Verteidigungskraft" heissen muesste. Denn "sich wehren" ist eine sprachliche Umwandlung von Abwehr. Der sich Wehrende ist also in jedem Fall der Angegriffene und deshalb sind die Unterstellungen militaerischer Angriffsabsichten geradezu unsinnig." (Ende des Zitats).

Die Wehrmacht in ihrer letzten Auswirkung ist die zusammengeballte ausgebildete und gefuehrte Kraft aller wehr-

Bl.22

H2726 - 0024

faehigen Maenner. Die SA hatte zu keiner Zeit mit dieser in der Wehrmacht gegebenen technisch-militaerischen Ausbildung zu tun. Das SA-Sportabzeichen ist deshalb falsch von der Staatsanwaltschaft beurteilt. Es wird zugegeben, dass das SA-Sportabzeichen die Erziehung zum wehrhaften Buerger zum Zwecke hat. Es heisst ja auch in der ersten Urkunde vom 15. Februar 1935: "Der neue Staat verlangt ein widerstandsfaehigen, hartes Geschlecht." (Ende des Zitats). In den Ausfuehrungsbestimmungen zu der Urkunde vom 18.3. 1937 wird ausgefuehrt: "Die kaempferische Schulung des Leibes ist nicht Selbstzweck, sondern das Mittel, die deutschen Maenner geistig, koerperlich zu festigen, ihre Leistungsfaehigkeit zu steigern und sie bis ins hohe Lebensalter hinein einsatzfaehig und einsatzbereit zur Erhaltung der Nation zu machen." (Ende des Zitats). Ebenfalls wird zugegeben, dass Parallelen zwischen der Arbeit der Wehrmacht und der SA bestehen. Es war gedacht: Die SA erzieht den deutschen Mann zum nationalsozialistischen und politischen Kaempfer, die Wehrmacht gibt ihm die charakterliche und technische Ausbildung des Waffentraegers, sie erzieht ihn zum Landesverteidiger. Zu weit geht es aber, von der SA als einer militaerischen Truppe zu sprechen. Ein militaerischer Wert der SA war zu keinem Zeitpunkt gegeben. Ein Verein, der zwar in die Millionen ging, aber nur im gleichen Schritt marschierte, das war die SA. Dann und wann wurden Gelaendespiele durchgefuehrt, aber bei den Gelaendespielen war die Zugrundelegung von militaerischen Lagen verboten. Die SA-Leute hoerten sich einen Vortrag an und wie es in einem Schuetzenverein der Fall ist, wurde alle 14 Tage einmal aus Kleinkalibergewehren geschossen. Die SA ist deshalb noch lange keine Truppe, selbst wenn, maximal gesehen, jeder Sturm ueber 5 Kleinkaliberbuechsen verfuegt haette, was allgemein jedoch nicht zutraf. Niemals besass die SA schwere Waffen, geschweige denn, dass an diesen geuebt worden ist.

Bl.23

H2726 - 0025

Das Verhaeltnis der SA zur Wehrmacht war dementsprechend. Zu keinem Zeitpunkt wurde sie von der Wehrmacht anerkannt. Der Dienstgrad in der SA - mag er noch so hoch gewesen sein - hatte nicht den geringsten Einfluss auf den Dienstgrad in der Wehrmacht. Im Gegenteil. Er wirkte sich oft befoerderungshemmend aus. Spezialausbildungsscheine der SA, wie Reiterscheine, Sanitaetsscheine, Funkscheine, fanden in der Wehrmacht keine Anerkennung. Es ist geradezu witzig wenn wir in eidesstattlichen Erklaerungen lesen, dass SA-Leute von Pioniereinheiten bei Nachrichtenregimentern verwendet worden sind, SA-Leute aus Nachrichtenabteilungen bei Pioniereinheiten des Heeres. Im Einzelnen sei festgestellt:

1) Die SA - Uniform war fuer militaerische Zwecke die denkbar ungeeignetste Uniform. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Ausfuehrungen des Zeugen Bock.
2) Ausser den bereits erwaehnten Kleinkalibergewehren war lediglich Dolch und Pistole erlaubt. Dazu kommt, dass der Dolch erst nach dem Jahre 1933 eingefuehrt worden ist. Pistolen besassen nur die Sturmfuehrer und hier war auch nur ein Teil der Sturmfuehrer Pistolentraeger, da fuer diesen nur die in Deutschland ueblichen Voraussetzungen des Waffenscheines zutrafen.
3) In der SA gab es keine Transportmittel.
4) In der SA war kein Park von schweren Waffen und kein Arsenal von Handfeuerwaffen vorhanden. Eine Ausbildung an ihnen konnte deshalb nicht geschehen.
5) Die SA-Einheiten entsprachen nicht den militaerischen Verbaenden.

Bl. 24

H2726 - 0026

Die Zusammensetzung und Aufstellung erfolgte nicht nach dem Gesichtspunkt etwaigen militaerischen Einsatzes. In der SA gab es mit Ausnahme der Standarte "Feldherrnhalle" keine Kasernierung. Die wehrmaessige Zustaendigkeit (Wehrmeldeamt und WBK) war mit der SA-Einteilung nicht uebereinstimmend. Eine Standarte auf dem Land z.B. war territorial in viele kleine Stuerme oder Trupps zersplittert, der Zahl nach nicht bestimmt und nicht mit einem militaerischen Regiment vergleichbar.

6) Eine schnelle Befehlsleitung war nicht moeglich.

7) Militaerische Verbandsuebungen finden nicht statt.

8) Die SA-Spezialverbaende dienten keinen militaerischen Aufgaben. Sie hatten keine Militaerausruestung, wie sie auch keinen Militaerwert und keinen Militaerauftrag hatten. Die Reiter-SA-Stuerme dienten dem Reit- und Fahrsport, die Pionierstuerme dem Katastrophenunfalldienst, die Nachrichtenstuerme sahen ihre Aufgabe im Signallesen bei Veranstaltungen mit primitiven unmodernen Mitteln ohne Funkdienst, der, wie aus einer eidesstattlichen Versicherung hervorgeht, verboten war. Die Sanitaetsstuerme der SA dienten bei Unfaellen. Ihre Aufgaben lagen ausserdem im Bereich des Gesundheitsdienstes. Ihre Ausbildung erfolgte im Rahmen der Genfer Konvention. (Aussage Bock, Affidavit Allgemeine SA Nr. 90).

9) Die sogen. Heeresverbaende "Feldherrnhalle" unterstanden nicht der Obersten SA-Fuehrung, wie aus der eidesstattlichen Erklaerung des ehemaligen Generalmajors Pape hervorgeht (Allg.SA-Nr. 18).

10) Die SA-Fuehrung wurde nicht nach militaerischen Gesichtspunkten und Faehigkeiten ausgewaehlt. (Aussage Bock). Dass die SA unfaehig war, eine militaerische Ausbildung durchzufuehren, ergab das Verhoer des Angeklagten v. Schirach. Waehrend des Krieges wurde laenger als ein

Bl. 25

H2726 -0027

Abkommen im Entwurf vorgelegt, auf Grund dessen die SA der HJ Personen zur Ausbildung der Jugend in Wehrertuechtigungslagern, aehnlich wie die SS und die Polizei, zur Verfuegung stellen sollte. Dokumentarisch in USA-Exhibit 867 ist festgehalten, dass die SA-Fuehrerschaft diesem Wunsche nicht stattgegeben hat. Der Angeklagte v. Schirach gibt als Grund an, dass die SA dazu nicht faehig war.

Verwechselt wurden von der Anklage die Begriffe Wehrmannschaften und SA-Wehrmannschaften. Im besetzten Gebiet stellten die Wehrmannschaften die Zusammenfassung oertlicher ziviler Dienststellen dar, die sich im allgemeinen nur mit Verwaltung befassten, aber im Falle der Gefahr im rueckwaertigen Gebiet zu ihrer Verteidigung zusammengefasst wurden. Ausserdem gab es im besetzten Gebiet unter dem Ausdruck "Wehrmannschaften", Ortsansaessige, z.B. Litauer, Letten, Esten, oder Weissruthenen, die ebenfalls sich gegen Banden wehren wollten.

Dagegen versteht man unter "SA-Wehrmannschaften" Formationen aus dem Reichsgebiet, die vor allem die nach ihrem Militaerdienst aus der Wehrmacht entlassenen SA-Leute zusammenschliessen sollten, um ihre Wehrtuechtigkeit zu erhalten. Sie sollten also einen gewissen Ersatz fuer die fruecheren Kriegervereine darstellen.

Die englische Anklagebehoerde legt dankenswerter Weise unter ihren Anklagedokumenten Artikel aus dem "SA-Mann" vor, aus denen hervorgeht, was unter militaerischer Ausbildung wirklich zu verstehen ist. Wahrscheinlich zum Vergleiche, ob die SA militaerische Ausbildung betrieben hat, zitiert die diese Artikel, die die Ausbildung der englischen,

Bl. 26

H2726 -0028

franzoesischen, russischen und italienischen Jugend, aber auch die der englischen Dominien-Jugend, wie die der franzoesischen Jugend in Betracht ziehen. Aus ihnen geht klar hervor, dass die Oberste SA-Fuehrung keine derartige Ausbildung betrieben hat.

Das Verbindungsstueck sollte zwischen der militaerischen Ausbildung der SA und dem Angriffskrieg eine Artikelreihe ueber den sogen. Lebensraum darstellen, die die englische Anklagebehoerde inzwischen zurueckgezogen hat, da aus dieser Artikelreihe nicht das hervorgeht, was sie behauptet. Die von der englischen Anklagebehoerde zitierten Artikel ueber das Kolonialproblem beinhalten nur eine friedliche Rueckgewinnung der Kolonien. Von irgend einem kriegstreiberischen Sinne in diesen Artikeln war, wie die Kommissionsverhandlung gezeigt hat, nichts zu erblicken. Deshalb ist der Sprung, den die Anklagebehoerde macht, um die Herbeifuehrung eines Angriffskrieges durch die SA zu beweisen, ein Sprung in das Leere. Im Gegenteil habe ich bewiesen, dass die Oberste SA-Fuehrung alles getan hat, um zur Voelkerverstaendigung beizutragen. Deutlich ging dies aus den Ausfuehrungen des Zeugen Oberlindober hervor. Ich habe ebenfalls bewiesen, dass auf den Fuehrerschulen der SA nur eine weltanschauliche politische Ausbildung betrieben worden ist, aber keine militaerische. Wir ersehen aus eidesstattlichen Erklaerungen, dass Lieder, aus denen vielleicht eine aggressive Tendenz zu ersehen gewesen waere, von der Obersten SA-Fuehrung verboten worden sind. Ich habe gezeigt, dass einzelne SA-Leute, die versuchten, einen Revanchekrieg zu predigen, aus der SA ausgestossen wurden. Ich habe

H2726 - 0029

schliesslich aufgezeigt, dass fuer den Reichsparteitag von 1939 seitens der S.-Fuehrung Vorbereitungen getroffen wurden, die etwaigen Kriegsplanen entgegengesetzt waren. Wir haben dies auch durch die Aussage des Zeugen Dr. Geyer, durch die Affidavits von Koch und Zellenhoefer aufgeklaert. Schliesslich tritt uns in der Verhandlung vor der Kommission ein Abkommen zwischen S.A. und Wehrmacht vor Augen, das ein Gegengewicht gegen etwaige militaerische aggressive Tendenzen von Hitler, Himmler und Goebbels darstellen sollte. (Affidavit Allg. SA Nr. 1)

Abwegig ist die Auffassung der Anklage, dass die S.A. dazu gegruendet worden ist, um mit Terror die politischen Gegner niederzuwerfen und dadurch die Bahn fuer einen Angriffskrieg freizumachen. Derjenige, der die politischen Verhaeltnisse kennt und ohne propagandistische Brille betrachtet, wundert sich, wie man zu einer solchen Auffassung gelangen kann. Die amtlich festgestellten Waffenlager der KPD und die eindeutige Haltung der KPD sprechen eine eindeutige Sprache. (SA.-Dok. Nr. 287). Welchen Umfang daneben der politische Kampf der KPD und der sonstigen Linksradikalen Elemente, der durch diese Organisationen auf die Strasse getragen worden ist, angenommen hat, ersehen wir aus der Aussage des Zeugen Bock vor der Kommission, der bewiesen hat, dass die Hilfskasse der NSDAP gegruendet werden musste, um fuer die Opfer der NSDAP, die sich aus dem linksradikalen Terror ergaben, zu sorgen. Es darf darauf hingewiesen werden, dass die KPD es war, die den Buergerkrieg, den Generalstreik, den politischen Massenstreik als notwendige politische Kampfmittel betrachtete, wie aus der Entscheidung des Staatsgerichtshofes zum Schutz der deutschen Republik hervorging,

Bl.28

H2726 -0030

die ich im Dokumentenbuch dem Hohen Gericht vorgelegt habe. (SA.-Dok.Nr.385). Dass dieser politische Terror im Rahmen der Weltrevolution geschah, ersehen wir ebenfalls aus einer Entscheidung des Staatsgerichtshofes zum Schutze der deutschen Republik. Das hat uns auch der Zeuge Juettner angedeutet, als er von der Idee des defensiven Westpaktes gegen die Weltrevolutionsbestrebungen sprach. Es ist bewiesen, dass dieser Terror im Rahmen einer Weltrevolution stand (SA.-Dok. 286), in dessen Rahmen nach eigenem Geständnis die kommunistische Internationale u.a. die Revolutionen in Finnland, in Oesterreich, in Ungarn, in Bulgarien, in Syrien startete. Man kann ohne Uebertreibung sagen, ohne die marxistische Klassenkampftheorie und die Ereignisse, die zu dieser fuehrten, waeren zweifellos die Grundlagen nicht entstanden, die den Schutz einer geistigen Bewegung durch die SA. erforderten. Diesen Standpunkt nimmt auch der Zeuge Gisevius ein, wenn er aussagt: "Die SA. entsteht in jener Nachkriegszeit, wo es in Deutschland schon oder noch revolutionaer zugeht. Wenn man so will, ist sie ein letzter Auslaeufer der Spartakuswelle von 1918. Der rote Druck erzeugt braunen Gegendruck und dessen aeussere Erscheinungsformel heisst fortan: SA. Die Anklage hat ihrerseits eindeutige Dokumente des "SA.-Mannes", der kein offizielles Organ der Obersten SA.-Fuehrung war, vorgelegt, die aber in diesem Falle eindeutige Beweise enthalten, auf wessen Seite der Terror war und das war zweifellos auf Seite der KPD. Ich will im Einzelnen diese Artikel nicht nennen, die dies beinhalten. Ich moechte nur auf das Anklagedokument 3050 PS verweisen, in dem Artikel des "SA.-Mannes" im uebrigen von der Anklage verzerrt und aus dem Zusammenhang gerissen wiedergegeben worden sind. (Vgl. Zeugenaussage Klehn und Beck vor der Commission). Die Anklage hat auch Dokumente vorgelegt, die aus der "Associated Press" stammen, wie in der Kommissionssitzung bewiesen wurde,

Bl.29

H2726 - 0031

in denen der politische Kampf im Rahmen der Weltrevolutionaeren Tendenzen gesehen wird. Ich erinnere nur an den Artikel "Die rote Gefahr im Osten" und an die Karrikatur "Stalin will Weltrevolution, Budjenny hat den Braten schon gerochen," die die Anklage vorgelegt hat.
Schliesslich moechte die Verteidigung auch auf die Strassenkampfvorschriften der KPD hinweisen.

Demgegenueber verweise ich auf den grundsetzlichen Befehl der Obersten SA- Fuehrung, der besagt, dass Waffen jeglicher Art in der SA verboten worden sind und dass Uebertretungen dieser Vorschrift mit dem Ausschluss aus der SA bestraft worden sind. Ich darf ferner Bezug nehmen auf die Aussage des Zeugen Dr. Kurt Wolf, der darstellte, dass diese Vorschrift des Verbotes, Waffen zu tragen, eine unverhaeltnismaessig hohe Zahl von Opfern von SA-Leuten zur Folge hatte. Der Zeuge hat ausgesagt, dass die Zahl der Toten auf Seite der NSDAP hoeher war als auf Seite der KPD. Er hat auch Aufklaerung gegeben, dass die SA-Angehoerigen im Gegensatz zu den linksradikalen Elementen immer seitens des verantwortlichen Fuehrers auf Waffen untersucht worden sind. Ich verweise ausserdem auf die Affidavits von Freund, Zoeberlein und Hahn. Sie stellen die politische Situation, wie sie wirklich war, einde[illegible]ti klar. Dass wir vor dem Jahre 33 vor einem Buergerkrieg standen, ging aus den Zeugenaussagen wiederholt hervor. Die Ausschreitungen, die tatsaechlich im Jahre 1933 vorgekommen sind, erklaeren sich aus dieser Buergerkriegspsychose. Das ergibt sich aus der Aussage des ehemaligen Staatssekretaers Grauert.

Herr Gisevius sagt, von dieser Zeitepoche, wie ich in SA-Dokument 3ol aufgefuehrt habe, "rueckblickend kann man unbedenklich sagen, dass diese erste Phase der Revolution verhaeltnismaessig wenig Opfer gekostet hat."

H2726 – 0032

Er gibt weiterhin zu, wenn wir d as SA-Dokument 302 betrachten: "Im Grunde genommen ist es nur eine ganz kleine Clique, die sich Uebergriffe schuldig gemacht hat." In seiner Zeugenaussage vor dem Court nimmt er ja auch wiederholt die grosse Masse der SA aus. Eindeutig ging auch aus den Zeugenaussagen hervor, dass die Oberste SA-Fuehrung eingriff, wenn ihr Ausschreitungen bekannt geworden sind. Dass dies der Fall war, zeigt die Sache Vogel, zeigt vor allem auch die Zeugenaussage des ehemaligen Polizeipraesidenten Habenicht fuer das Lager bei Wuppertal. In enger Zusammenarbeit zwischen Grauert und der Obersten SA-Fuehrung wurden Elemente, die Ausschreitungen vollzogen, beseitigt. Herr Diels, der der Staatsanwaltschaft als Belastungszeuge dient, schraenkt den Kreis in Berlin in seiner fuer die SA abgegebenen eidesstattlichen Erklaerung auf die aus dem Gruppenstab von Ernst herausgewachsenen Nachrichtenabteilungen ein. Wir wissen andererseits aber auch aus der Zusammenstellung kollektiver eidesstattlicher Erklaerungen, dass der beruechtigte SA-Fuehrer mit dem Namen "Schweinebacke" wegen Erpressung, die er an einem Juden vorgenommen hat, aus der SA ausgestossen und zu einer hohen Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Die Zeugenaussagen Burgstaller, Juettner klaeren auf, dass die SA keine extreme Stellung in der Rassenfrage eingenommen hat; denn sonst waere es ausgeschlossen, dass in Berlin getaufte Juden in die SA aufgenommen und Judentaufen in Anwesenheit von uniformierten SA-Leuten vorgenommen worden waeren. Die Zeugenaussage Diels zeigt, dass die SA von Berlin nicht antisemitisch gesinnt war.

Bl. 31

H2726 - 0033

Ausdruecklich hebt er hervor, dass die antisemitische Propaganda Sache des Herrn Dr. Goebbels gewesen war. Wir haben auch die Aussage von Dr. Menge, der erklaert hat, dass in Hannover juedische Geschaefte durch SA-Stuerme geschuetzt worden sind, wofuer die juedischen Geschaeftsinhaber den SA-Angehoerigen Einkaufsbons zur Verfuegung gestellt haben. (Affidavit allg.SA Nr.1) Aus den kollektiven eidesstattlichen Erklaerungen ersehen wir weiterhin, dass auch in anderen Staedten Haeuser und Geschaefte juedischer Staatsbuerger vor Pluenderung durch SA-Angehoerige geschuetzt wurden. Aus der Zeugenaussage des Zeugen Juettner sehen wir, dass sich die Stellungnahme der Obersten SA-Fuehrung mit der des beruehmten juedischen Professors Karo deckt, der gegen das Ost judentum Stellung nimmt. Diese Erscheinungen gegen das Ostjudentum sind Folgeerscheinungen des ersten Weltkrieges, als unzaehlige Juden aus Galizien nach Deutschland kamen.

Die Vorfaelle anlaesslich des 9.11.38 gehoeren zu den wesentlichsten Belastungspunkten der SA; eine grosse Rolle spielt hier die angebliche Meldung des Fuehrers der Brigade Kurpfalz. Aus den ganzen Umstaenden um diese angebliche Vollzugsmeldung (1721 PS) herum ergibt sich, dass es sich bei dieser um eine unterschobene Faelschung handeln muss. Zum Nachweis dessen haben wir die Zeugen Lucke und Fust benannt, die trotz monatelanger Bemuehungen des Generalsekretaers nicht nach Nuernberg geschafft werden konnten, obwohl die Verteidigung die Lager, in denen sie sich befinden, angegeben hat. Im Einzelnen ist zu sagen :

1) Niemals ist im Schriftverkehr der SA es geschehen, dass bei einer Vollzugsmeldung der gegebene Befehl in seinem Inhalt wiederholt wurde;

Bl.32

H2726 – 0034

2.) Der Befehl des Fuehrers der Gruppe Kurpfalz soll nach der Angabe der Anklage lauten"Auf Befehl des Gruppenfuehrers". Wenn ein Befehl gegeben worden ist, so haette er gelautet:" Es wird befohlen", oder "Die Gruppe ordnet an"; in keinem Falle aber heisst es "Auf Befehl des Gruppenfuehrers".

3.)Den Sprachgebrauch "Juedische Synagogen" gibt es im Deutschen nicht. Dieser Sprachgebrauch "juedische Synagogen " gibt es auch im parteiamtlichen Verkehr nicht. Mit dem Wort Synagoge verbindet sich schon der Begriff juedisch.Ebenfalls ist der Begriff"Arier" im vorliegenden Zusammenhang falsch am Platze. Waere der Befehl echt, so waere in diesem an dieser Stelle im Gegensatz zu "Juden", von "deutschen Volksgenossen" die Rede gewesen.

4.)"Aufruhr und Pluenderung ist zu vermeiden", heisst es weiter. Die Verhaeltnisse 1938 in Deutschland waren solche, dass niemand, ganz bestimmt aber keine Fuehrer einer Gruppe oder einer Brigade, an einen solchen Aufruhr gedacht,oder geschweige denn diese Worte in einem Befehl in einem solchen Zusammenhang gebracht haette.

5.) "Vollzugsmeldung bis 8.30 Uhr an Brigadefuehrer oder Dienststelle", heisst es im angeblichen Befehl. In keinem Falle befiehlt die Gruppe Vollzugsmeldung an die Brigade, die Befehlsempfaengerin ist, sondern nur an die Gruppe. Sinngemaess haette es "An Gruppenfuehrer" heissen muessen.

6.) Ebenso unwahrscheinlich ist es, dass der Fuehrer der Brigade nicht den Befehl weitergegeben bezw.von sich aus Befehle an die Fuehrer der Standarten gegeben hat, sondern nur "Sofort die Standartenfuehrer in Kenntnis setzte und ihnen genauestens Informationen

Bl.33

H2726 - 0035

gab." Solche im Romanstil gehaltene Vollzugsmeldungen hat es in der SA niemals gegeben.

7.) In der Meldung heisst es "und mit dem Vollzug sofort begonnen." Auch diese Formulierung entbehrt jeder Wahrscheinlichkeit. Der Fuehrer der Brigade meldet im vorhergehenden Satz, dass er sofort seine Standartenfuehrer in Kenntnis gesetzt hat. Es waere dann eine Selbstverstaendlichkeit gewesen, die kein SA Fuehrer mehr in seiner Vollzugsmeldung erwaehnt haette, dass mit der Durchfuehrung - nicht Ausfuehrung - des Befehls sogleich begonnen worden waere.

Bei der Einvernahme des Zeugen Juettner wollte die Anklage das Dokument dadurch retten, dass es die Stempelzeichen bei demSchreiben Juettner (1721 PS) und bei der Meldung an die Gruppe (1721 PS) als identisch bezeichnete. Es wurde jedoch festgestellt, dass die Schriftzeichen von verschiedenen Personen stammen.

Dies allein schon waere nicht schluessig, wenn ich nicht die eidesstattliche Erklaerung des Gruppenfuehrers der Gruppe Kurpfalz, Fust, und des seinerzeit anwesenden Mitgliedes des Gruppenstabes Zimmermann haette, die besagen, dass ein solcher Befehl, wie ihn die Anklage behauptet, niemals gegeben worden ist. Wenn ein solcher Befehl nicht gegeben worden ist, dann kann auch keine Vollzugsmeldung vorliegen. Es ist aber ausserdem aufgrund von eidesstattlichen Erklaerungen der kollektiven Zusammenstellung nachgewiesen, dass an die Standarten der Brigade 5o ein Befehl im Sinne der Anklage nicht erteilt worden ist.

Bl.34

H2726 - 0036

Dies ersehen wir aus den Standarten 115, 221, 186, 168, 145. Alle diese Standarten waren Teile der Brigade 50. Alle diese Standarten erhielten keinen derartigen ominoesen Befehl, wie ihn die Anklage behauptet.
Es wurde fernerhin nachgewiesen durch die Aussage des ehemaligen Obergruppenfuehrers Kappes, dass Lutze Gegenbefehl gegen den Befehl von Dr. Goebbels gegeben hat.
Es wurde also bewiesen, dass die Oberste SA-Fuehrung die Teilnahme an der Goebbels-schen Aktion untersagt hat.
Es wurde festgestellt, dass dieser Gegenbefehl folgende Gruppen eindeutig erreicht hat: Ostpreussen, -Mitte, Hochland, Hessen, Niedersachsen. (Affidavit allg.SA Nr.90)
Wie sich Lutze benahm, als er von den Ereignissen vom 9.11.38 erfuhr, ist ebenfalls in einer eidesstattlichen Erklaerung festgehalten (Affidavit allg.SA Nr.71) Lutze verbot, wie durch die Aussage Siebel bewiesen ist, dass in Reaktion auf die Ereignisse vom 9.11.38 in Zukunft die Befehle der Politischen Leitung auszufuehren waeren. Lutze gab diesen Befehl, da er sah, dass einzelne SA-Stuerme, bezw. SA-Angehoerige anlaesslich des 9.11.38 missbraucht worden sind. (Affidavit SA Nr. 80)
Wenn Uebergriffe vorgekommen sind, an denen auch SA-Angehoerige beteiligt waren, dann bilden diese jedoch keine Handhabe fuer die Anklage eine Verurteilung der SA als verbrecherisch zu beantragen. Da der Gegenbefehl Lutze bewiesen ist, liegen diese Ereignisse ausserhalb des organischen Koerpers der SA.
Aus der eidesstattlichen Erklaerung von Edgar Stelzner (Affidavit allg. SA Nr.89) ersehen wir, wie einzelne SA Fuehrer die Aktion ablehnten. So wurden viele Einheiten der SA sauber gehalten. Wir haben ganze Bezirke, in denen sich nichts ereignete.

H2726 - 0037

In der statistischen kollektiven Zusammenfassung der eidesstattlichen Erklaerungen habe ich aufgezeigt, dass folgende Synagogen durch SA- Angehoerige vor der Zerstoerung bewahrt worden sind:
Bebra, Hoechstedt, Saubern, Grossumstadt, Buckeburg, fernerhin wurden Rettungsversuche gemacht an den Synagogen in Marburg und in Giessen.
Im uebrigen hatte der groesste Teil der laendlichen Bezirke keine Synagogen und keinerlei Juden. In diesen Bezirken haben ueberhaupt keine Judenverfolgungen stattgefunden. Damit scheidet die laendliche SA fuer den hier behandelten Anklagepunkt ohne weiteres aus. Es erscheint mir ueberfluessig, darauf hinzuweisen, dass diese Excesse von der ueberwiegenden Mehrheit der SA Angehoerigen abgelehnt worden sind.
Wie die SA-Fuehrung die Judenfrage betrachtete, mag aus den behandelten Differenzen hervorgehen, die die SA-Fuehrung wegen dieser Artikel im "SA-Mann" mit der Schriftleitung und dem Oberverlag hatte, wo sie diese Artikel ablehnte, aber nicht die Macht hatte, sich durchzusetzen. Vollstaendig klargestellt wird die Stellungnahme in der Judenfrage dadurch, dass in verschiedenen Gruppen der "Stuermer seitens der SA-Fuehrung ausdruecklich verboten worden ist. Dies war z.B. der Fall in der Gruppe Nordmark(Aussage Klaehn, Aussage Juettner).
Ganz eindeutig ist die Stellungnahme der Obersten SA-Fuehrung in der Kirchenfrage. Dass der Vorwurf religioeser Unduldsamkeit von der Anklagevertretung zu Unrecht der SA gemacht wird, geht aus den Aussagen des Generalvikars Dr.David , des Pfarrer Burgstaller und des Konsistorialrates Dr. Rathke hervor. Die bei weitem ueberwiegende Mehrzahl aller SA-Angehoerigen gehoert noch heute einer der christlichen Kirchen an. Bl.36

H2726 - 0038

Protestantische Geistliche taten in den Reihen der SA Dienst, z.B. der Landesbischof Sasse aus Thueringen. Daraus ergibt sich, dass von der SA-Fuehrung kein Druck ausgeuebt wurde, aus der Kirche auszutreten. In vielen eidesstattlichen Erklaerungen ist dieser Tatbestand eindeutig festgestellt. Ich darf erinnern, dass der Kardinal, Graf Galen, in seinen Reisen durch die Dioezese durch SA-Angehoerige begleitet wurde, dass ein allgemeines Verbot in weiten Bezirken erging, zur Kirchenzeit und in der Nache der Kirchen Dienst abzuhalten; es ist auch bekannt, dass in der SA Feldgottesdienste stattfanden. Im Jahre 1933 stellete die SA die Bewachung anlaesslich der Ausstellung des Heiligen Rocks in Trier. (Aussage Dr. David). Im Kreuzverhoer des Zeugen Dr. David wurde von der Verteidigung nachgewiesen, dass in jenem beruehmten Falle in Freising, in dem der Kardinal Faulhaber bei seiner Predigt abgehoert werden sollte, seitens der SA-Fuehrung eine Verhandlung zur Bestrafung der Taeter, die sich dieser Uebergriffe schuldig machten, angesetzt wurde.

Hinsichtlich der Betaetigung der SA im Rahmen der KZ-Bewachung und bei der Polizei- oder Hilfspolizeiverwendung nennt die Anklage nur einzelne Faelle. Damit ist schon der Anklage nach die SA an den Vorwuerfen, die die grossen Konzentrationslager wie Auschwitz, Maidanek, Belsen, Dachau, Buchenwald betreffen, nicht beteiligt. Im Falle Vogel wurden die Betreffenden bestraft. Das Missverstaendnis, das durch das Affidavit Schellenberg auftrat, wurde durch die eidesstattliche Erklaerung Gontermann (Affidavit allg.SA Nr.16) aufgeklaert. Schellenberg hat in London den KZ- und Polizeieinsatz mit dem Einsatz in Stadt- und Landwacht verwechselt.

Bl. 37

H2726 – 0039

Es ist richtig, dass nach dem 30.1.1933 in einzelnen Laendern eine Anzahl von Polizisten und Hilfspolizisten zu verschiedenen Zwecken eingestellt wurden. Sie wurden zum Teil aus der SA entnommen:

a) weil ein gewisser politischer Zuverlaessigkeitsnachweis erwuenscht war,

b) weil unter den vielen Arbeitslosen in der SA sich Bewerber fuer den polizeilichen Beruf oder hilfspolizeiliche Taetigkeit befanden.

Soweit die betreffenden SA-Angehoerigen einen neuen Beruf, z.B. den des Polizisten ergriffen, handelte es sich ausschliesslich um Leute, die diesen Beruf ausuebten. Soweit sie voruebergehend als Hilfspolizisten eingesetzt wurden, was oefters zugleich als Probezeit fuer die endgueltige Einstellung als Polizist vorkam, standen sie nicht mehr unter der Befehlsleitung der SA, sondern der zustaendigen Polizeibehoerde. Sie trugen dann bisweilen noch eine Zeitlang die SA-Uniform aber nur aus Uniformmangel und mit einer Armbinde "Hilfspolizei". Sie erhielten einen entsprechenden von der Polizei, vom Landrat oder sonstigen Behoerden ausgestellten Ausweis. Sie wurden fuer die Dauer eines derartigen Einsatzes von der SA beurlaubt, sodass diese sich auch aeusserlich von ihnen absetzte und der SA dadurch jede Moeglichkeit einer Einflussnahme genommen war. Der Betreffende handelte also in einem solchen Falle nie als SA-Mann. Die manchmal noch eine Zeitlang beibehaltene Uniform mit der Armbinde war die einzige rein aeusserliche Verbindung ..

Bl 38

H2726 – 0040

zur SA , die nicht den Ausschlag geben kann. Diese Verbindung der Uniform einer Organisation in einem organisationsfremden Zweck und Einsatz kam bei der SA und anderen Organisationen oefters vor, z.B. als Wehrmachtsgefolge oder als Volkssturm. Durch die Armbinde wurde der Uniform, ja sogar dem Zivilanzug nach anerkanntem internationalen Recht der alleinige Stempel des Rechts, von der ursprünglichen Bedeutung der SA abhängigen Einsatzes gegeben.

Bei den gegen die SA erhobenen einzelnen Vorwuerfen im Zusammenhang mit KZ, Polizei- und Hilfspolizeidienst, kann es sich nur um derartige rein aeusserliche Zusammenhaenge handeln, die nur aufgrund der Uniform zu Unrecht der SA zur Last gelegt worden. Denn Befehlsstelle war nicht die SA-Fuehrung, sondern der Staat.
Die Anklage wollte diese Argumentation im Kreuzverhoer Juettner widerlegen, indem sie Dokumente einfuehrte, die beweisen sollten, dass die SA an den Greueln in den besetzten Gebieten und in KZ- und Zwangsarbeiterlagern beteiligt waere.

Dies ist ihr nicht gelungen.

Eindeutig wurde festgestellt, dass der Obersten SA-Fuehrung verboten war im sogen. Reichskommissariat Ostland, d.i. Litauen, Lettland und Estland, SA Einheiten aufzustellen. Die Anklage verwechselt hier die in Ostpreussen aufgestellte SA Gruppe Ostland mit dem spaeteren Reichskommissariat Ostland. Die Faelle Schaulen, Kowno Wilna hat im uebrigen die Anklage bereits einer anderen Organisation zur Last gelegt. Gebietskommissare, Landkommissare und Beamte des Reichskommissariates Ostland unterstanden

Bl 39

H2726 - 0041

der Obersten SA-Fuehrung ebensowenig wie die als Gesandte taetigen SA-Obergruppenfuehrer Killinger und Kascho. Der Angekla gte Ribbentrop hat dies eindeutig geklaert. Den Fall Ilkenau hat zugunsten der SA die eidesstattliche Erklaerung des Angeklagten Frank geloest.

Eine besondere Rolle spielte im Kreuzverhoer Juettner die sogen. Vergewaltigung der Justiz, die Sir David hervorhob. Sie ist nicht Sache der SA, sondern des zustaendigen Ministers.

Ausserdem trat in den Vordergrund der Fall KZ Hohenstein. Im Rueckverhoer konnte nachgewiesen werden, dass es sich bei diesem KZ um kein KZ allein fuer politische Gegner handelte. In ihm sassen alte politische Kaempfer ein. Im uebrigen kam die Sache KZ Hohenstein zur Verfolgung durch die Justizbehoerden durch Anzeigen des SA-Obergruppenfuehrers Killinger, als er noch die SA Gruppe Sachsen fuehrte; es ist doch ein neuartiges Faktum, Faelle der SA vorzuwerfen, die sie selbst der Bestrafung meldete. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die Anklage ein unvollstaendiges Dokument vorlegte, in dem die Briefe Lutzes und Hess fehlen, in denen die SA-Verteidigung nach den ihr zugegangenen Informationen guenstiges entnehmen haette koennen.

Um den verbrecherischen Charakter der SA nachweisen zu koennen, hat die Staatsanwaltschaft eidesstattliche Erklaerungen von ehemaligen politischen Gegnern der NSDAP eingeholt; unter ihnen befinden sich die Affidavits des Ministerpraesidenten Dr. Wilhelm Hoegner und

Bl. 39a

H2726 - 0042

Generalstaatsanwalt Dr. Staff von Braunschweig. Sie wurden auf Befehl der Militaerregierung abgegeben, wie aus der eidesstattlichen Erklaerung von Dr. Staff hervorgeht. Die beiden letzteren wurden von der Verteidigung vorgelegt. Bereits vor dem Court wurde festgestellt, dass Dr. Koegler sich mehrfach geirrt hat. Seine Schilderung des Marsches auf Coburg ist

H2726-0043

vollkommen falsch. In Wirklichkeit spielten sich die Dinge, wie der Zeuge Juettner und die eidesstattliche Erklaerung Zoeberlein(Affidavit Allg.SA Nr. 21) festgehalten hat, folgendermassen ab:

Ein deutscher Verein(Schutz- und Trutzbund) wurde von der damaligen Stadtverwaltung gezwungen, eine Tagung hinter verschlossenen Tueren abzuhalten. Die NSDAP betonte das Recht auf Versammlungsfreiheit, die allen von der Verfassung zugesichert waren. Deshalb fuhr eine Sicherung nach Coburg. Beim Verlassen des Bahnhofes wurde sie auf der Strasse von Leuten der Linksorganisationen mit Bleiroehren, mit Naegeln, beschlagenen Holzplatten usw. ueberfallen. Vor allem wurde auch nachgewiesen, dass die Wahrnehmungen Dr.Hoegners,dass in Bayern die SA durch die Reichswehr ausgebildet wurde, nicht zutreffend sein koennen. Der Muenchener Reichswehrgeneral von Lossow war es, der den Hitlerputsch zum Scheitern brachte. Wie der Zeuge Juettner aussagte,standen die Waffenlager,die mit Genehmigung der interalliierten Kommission geoeffnet waren, allen anderen Organisationen offen, nur nicht der SA. Ebenfalls falsch gesehen ist es, wenn behauptet wird, dass Ludendorff ausersehen war,den Nationalkrieg gegen Frankreich zu entfesseln, zu einer Zeit, wo in Sachsen kommunistische Aufstaende tobten und Ludendorff bereits 1921 eine Verstaendigung mit Frankreich angestrebt hatte, die Ende 1923 zu einem Projekt fuehrten, dem Fochplan. Wenn wir bedenken, dass im Muenchener Gewerkschaftshaus Waffenlager von Linksorganisationen waren, dann sieht die Besetzung des Gewerkschaftshauses auch anders aus. Dr.Hoegner behauptet,dass die SA einen Anteil an den Judenverfolgungen hatte, waehrend der Belastungszeuge der Staatsanwaltschaft , Diels, darauf hinweist, dass die SA nicht antisemitisch war. In Widerspruch setzt sich Dr.Hoegner auch mit dem Pfarrer Burgstaller,der ganz besonders auf den gleichgeltigen Charakter der SA in rassischer Hinsicht hinweist.

Zugegeben kann ohne weiteres werden, Bl.41

H2726 - 0044

dass bei der Besetzung der Muenchener Post es zu Uebergriffen gekommen ist. Aber solche Dinge ereignen sich bei jeder Revolution; es sei nur an einige Ereignisse von 1918/20 erinnert.

Wie objektiv gesehen, die Lage tatsaechlich gewesen ist, zeigt die eidesstattliche Erklaerung von Dr. Staff, Braunschweig. In ihr heisst es: Die Handhabung durch die SA vollzog sich in Formen, die vom Standpunkt des Juristen eines Kulturvolkes aus gesehen, als rechtswidrig zu bezeichnen sind, aber immerhin keine Excesse im Gefolge hatten, die ausserhalb der an sich rechtswidrigen Massnahmen lagen.

Unter Nr. Allgemeine SA - 82 habe ich ausserdem eine eidesstattliche Erklaerung des Dr. Dr. Priese vorgelegt. Wie aus ihr hervorgeht, ist Dr. Priese als Mitglied der KPD als Sachverstaendiger aller Spruchkammern taetig und hat im Einverstaendnis des Ministers fuer politische Befreiung diese eidesstattliche Erklaerung erstellt. Sein Urteil geht dahin, dass die SA nichts als eine verbrecherische Organisation im Sinne des Artikels 6 der Charta angesehen werden kann.

Durch die massenhaft erfolgte Einreihung in die SA nach dem 30. 1. 1933 brach das sogen. einheitliche Ganze der NSDAP noch mehr, als es vor dem genannten Zeitpunkt der Fall war, auseinander. Deutsche Bevoelkerungskreise gelangten in die SA, die mit ihren Bestrebungen und Zielsetzungen mit den Zielen der SA nichts zu tun hatten.

Aus der eidesstattlichen Erklaerung von Diels ist zu entnehmen, dass in der Berliner SA z.B. Massenaufnahmen von

H2726 - 0045

Kommunisten stattfanden.
Aus der kollektiven Zusammenstellung ist ersichtlich, dass dies auch in anderen Staedten der Fall war.
In diesem Zusammenhang muss ebenfalls auf die Eingliederung der saemtlichen evangelischen Jugendverbaende in die HJ im Jahre 1933 verwiesen werden, die dann in die SA ueberwiesen wurden.
Generalvikar Dr. David sagte aus, dass dies auch bei weiten Kreisen der Katholischen Jugend der Fall war.
Die Ziele, die den fuehrenden Persoenlichkeiten bei der Ueberfuehrung vorschwebten, werden aus dem Zitat aus den Akademischen Monatsblaettern des Juni 1933 (SA-317) klar, wenn es dort heisst: "Aus dieser Erkenntnis heraus gilt es fuer uns mit Hand anzulegen, um in gemeinsamer ehrlicher Arbeit mit allen positiven Kraeften unseres Volkes aus aufrichtiger Ueberzeugung Neues, noch Besseres zu schaffen und Schlimmstes zu verhueten; darum wollen wir unser ganzes katholisches Gut, christlich konservative Ideen wie christliche evolutionaere Kraefte in das neue Deutschland hineinzustellen seinen Geist aus unserem Geist mitgestalten und vertiefen.

Mit einer Verurteilung der SA wuerde sich die Verbrecherischkeitserklaerung, auch auf diese Menschen auswirken, die mit dem Geist der NSDAP nichts zu tun hatten und zum Teil als Bremsen gegen den Radikalismus der Bewegung wirken sollten.
Die grosse Masse von Menschen kam durch die befehlsgemaesse Ueberfuehrung des Stahlhelms in die SA in den Jahren 1933/34. Die Traditions-SA hatte, wie schon

H2726 - 0046

einmal festgestellt, nur 300 000 Mitglieder.
Der Stahlhelm verfuegte dagegen ueber 1000 000 Mitglieder, die sich in ihrer Haltung und in ihrer Lebensauffassung zum grossen Teil von den SA-Leuten der Kampfzeit unterschieden.
In der Gerichtsverhandlung vom 28.2. - 2.3.46 hat die Anklagebehoerde bereits beantragt, von der Verbrecherischkeitserklaerung auszunehmen u.a. die SA-Reserve.

Durch Befehl der Obersten SA-Fuehrung (Hitler) vom 6.11.33 wurde aus den Stahlhelmern im Alter von 36-45 Jahren die SA-Reserve I gebildet, die dann durch Anordnung derselben Stelle vom 25.1.34 unter den Befehl der SA-Gruppenfuehrer gestellt und damit in die SA unter der Bezeichnung SA-Reserve I ueberfuehrt wurde (Exhibit Nr.13 u.17 d.Dokumentenbuches der Stahlhelm-SA). Ein Teil dieser SA-Reserve I blieb bis zum Ende des Krieges bestehen und ist somit aus der Verbrecherischkeitserklaerung ausgeschieden. Ein weiterer Teil dieser SA-Reserve I ist im Laufe der Jahre als kleine Reservegruppe an aktive SA-Stuerme angehaengt worden.Der Rest wurde in den Jahren nach 1934 nach und nach in die aktive SA eingereiht. Solche Ungliederungen wurden listenmaessig oder auf Grund zugestellter Befehle durchgefuehrt. Der Grund dieser Ueberfuehrungen waren teilweise technische Erwaegungen, wie oertliche Zusammenfassungen, vor allen Dingen waehrend des Krieges, als die SA-Stuerme durch Einberufungen zusammenschrumpften. Vielfach sind diese Ungliederungen auch erfolgt, um eine bessere Kontrolle innerhalb der SA zu ermoeglichen. Es waere sonach unbillig und nicht zu verstehen, diese letztere Gruppe anders zu behandeln, als die ersteren und den Zufall zum Richter ueber das Schicksal der Stahlhelmer zu machen, die bis zum Kriegsende in der SA verblieben. Bl.44

H2726 - 0047

Die 1933/34 in die SA ueberfuehrten Stahlhelmer sind durch Anordnung Hitlers kumulativ in die SA eingegliedert worden. Allein aus diesem Grunde schon koennen sie gemaess dem Gerichtsbeschluss vom 13.3.46 unter 6a 2 und 6 b nicht fuer verbrecherisch erklaert werden. Diesserhalb wird Bezug genommen auf die Rechtsausfuehrungen des Rechtsanwalts Klefisch vom 15.8.46.
Hier ist ausgefuehrt, dass die unfreiwillig in eine Organisation gelangten Personen zum Kreis der schuldlosen Mitlaeufer gehoeren, von denen anzunehmen ist, dass sie die Ziele und Taetigkeiten der Organisation nicht unterstuetzen wollten. Ein Schuldvorwurf kann sie deshalb selbst dann nicht treffen, wenn ihnen der demnaechstige Austritt offen gestanden haette.

Die Ueberfuehrung geschah wie folgt:
Am 27.4.1933 wurde der gesamte Stahlhelm durch den Bundesfuehrer Seldte unter den Befehl Hitlers gestellt.
Am 21.6.1933 wurde der Jungstahlhelm und am 4.7.1933 der gesamte Stahlhelm der Obersten SA-Fuehrung unterstellt, und zwar durch Anordnung Hitlers. Nach der Anordnung vom 4.7.33 wurden der Jungstahlhelm und die Sporteinheiten, spaeter Wehrstahlhelm genannt, d.h. die Stahlhelmer bis zum 35.Lebensjahr, in die aktive SA eingegliedert (Exhibit 1,6,7). Die Eingliederung des Vornstahlhelms, d.h. der Mitglieder von 36.-45. Lebensjahr, erfolgte, wie bereits erwaehnt, am 25.1.1934. Die Ueberfuehrung und Eingliederung erfolgte sowohl beim Wehrstahlhelm wie beim Vornstahlhelm ohne Befragen der Mitglieder , teils durch Bekanntgabe der Befehle bei Appellen, teils durch Listenuebergabe, teils durch Zustellung oft zurueckdatierter SA-Mitgliedsbuecher. Bewiesen wird dies durch die vorgelegten Affidavits.

Bl.45

H2726 - 0048

und das Zeugnis von v. Waldenfels, Hauffe und Gruss. Die nach dem 1. 12. 1935 (Gesetz ueber die Einheit von Staat und Partei) erlassenen Anordnungen Hitlers sind zweifellos als gesetzliche Anordnungen anzusehen; die voraufgegangenen Befehle und Anordnungen tragen praktisch denselben Charakter und sind durch das Gesetz vom 1. 12. 1933 sowie die spaeteren Anordnungen und Ausfuehrungsbestimmungen sanktioniert worden.

Die Ueberfuehrung des Stahlhelms ging nicht reibungslos vor sich. Bei vielen Stahlhelmern ergab sich ein Bild des Zwanges. Mit der Unterstellung des Stahlhelms bezw. mit der Mitarbeit des Stahlhelms bei der Machtuebernahme waren weite Kreise der Organisation nicht einverstanden. Vor allem widersetzte sich Duesterberg, der als das Haupt der Opposition gegen die Politik Seldtes zu bezeichnen ist. Die Folgen dieser Haltung war seine Verhaftung, ferner die zahlreichen staatspolizeilichen Verhaftungen von Stahlhelmangehoerigen im Fruehjahr 1933, besonders in Braunschweig.
Stahlhelmer, die der Ueberfuehrung nicht Folge leisteten, wurden durch staatliche Organe zum Dienst gezwungen, und da und dort bestraft (Affidavit 1, Ziff. 3,2 sowie das Zeugnis Hauffe, v. Waldenfels).

Wie die SA durch Ereignisse vor und nach 1933 durch Einstroemen von Menschen verschiedenster Zielsetzung auseinanderfiel, so ist dies auch bei dem Stahlhelm durch die Ereignisse des Jahres 1933 der Fall, die fuer das deutsche Volk sich so folgenschwer und furchtbar auswirkten. Der Stahlhelm zerfiel.

H2726 – 0049

Fuer einen Teil seiner Mitglieder war es von Wichtigkeit gewesen, dass ihnen bei der Ueberfuehrung eine gewisse Selbstaendigkeit unter eigenen Fuehrern und mit der bisherigen Uniform, sowie die weitere Verbindung mit dem Stahlhelmbund ausdruecklich zugesichert worden war. Dies ergibt sich aus fast saemtlichen Dokumenten, Affidavits und Zeugenaussagen. Als diese Zusicherungen nicht in die Praxis ueberfuehrt wurden, versteifte sich der Widerstand der Oppositionsgruppe gegen Seldte. Von Seiten der nationalsozialistischen Staatsfuehrung wurde diese Gruppe als politisch unzuverlaessig und reaktionaer bezeichnet.

Auch das ist in den Affidavits und Zeugenaussagen bestaetigt und besonders in den ueberreichten Zeitungsberichten, die nur einen kleinen Teil der gleichlautenden Berichte darstellen, nachdruecklich hervorgehoben. 53,

Beweis: Exhibit 32, 33, 35, 36, 37, 39, 40, 48, 51, 54,55.

In der NSZ-Rheinfront vom 22.7.1935 heisst es :

"Der Stahlhelm war in seinem inneren Wesen niemals nationalsozialistisch."

In einer anderen Zeitung vom 30.7.1935 ist gesagt:

"Der Stahlhelm war sicher immer dort zu finden, wo die Gegner der Bewegung standen."

Eine andere Zeitung vom 8.8.1935 bezeichnet den Stahlhelm als "Sammelbecken oppositioneller und reaktionaerer Kraefte."

Bemerkt wird, dass die groessere Anzahl der in die SA ueberfuehrten Stahlhelmer Mitglieder des Stahlhelm-Bundes bezw. des spaeteren sogen. NSDFB.(Stahlhelm) blieben. Nach den Verordnungen vom 14.7.33 und 27.1.34 (Exhibit Nr. 8 und 18) war den in die SA ueberfuehrten

H2726 - 0050

Stahlhelmern die Doppelmitgliedschaft ausdruecklich gestattet worden. Schliesslich wird auf Exhibit 21 verwiesen. Hiernach gibt das Presseamt der Obersten SA-Fuehrung unterm 25.4.1934 bekannt:

> "Dass Mitglieder des ehemaligen Stahlhelmbundes, die bereits in die SA-Reserve I uebernommen worden sind, gegenwaertig aus der SA-Reserve I nicht ausscheiden duerfen."

Ein Grossteil der Stahlhelmer stellte eine ideell geschlossene Koerperschaft innerhalb der SA dar, die die Ereignisse der Zeit mit starkem Misstrauen betrachtete. Ihr gegenueber steht eine Gruppe von Stahlhelmern und fruheren Stahlhelmfuehrern, die vom Arbeitsminister Seldte gefuehrt wird, die die nationale Revolution bejaht hat und der SA ueber 60 hohe und hoehere SA-Fuehrer zur Verfuegung stellte, aber selbstverstaendlich Uebergriffe und Exzesse schaerfstens verurteilte. Zwei Wortfuehrer der beiden Stahlhelmgruppen haben wir vor Gericht gehabt in dem Zeugen Gruss und dem Zeugen Juettner. Der eine Zeuge stand inmitten der SA, der andere war nicht Mitglied der SA. Der eine bekannt sich als Stahlhelmer zur SA, die er gerne kennt, der andere steht ausserhalb der SA und ihr ablehnend gegenueber. Der letztere ist ein Exponent des Fluegels des Stahlhelm, der bis zum Ende des Dritten Reiches mit oppositionellen Gedankengaengen gespielt hat.

Ohne Zweifel kann so gesagt werden, dass der Stahlhelm gegenueber den sogen. "Alten Kaempfern" der SA ein

Bl.48

H2726 - 0051

gegensaetzliches Element darstellt. Die vorhin angefuehrten Exhibits, Affidavits und Zeugenaussagen sind ein unwiderlegbarer Beweis dafuer.

Die Stahlhelmer brachten in die SA ihre Stahlhelm-Ideologie mit, die sich in wesentlichen Punkten von der Nationalsozialismus unterscheidet. Politisch lehnten sie zum groessten Teil den Totalitaetsanspruch jeder politischen Partei und das Fuehrerprinzip ab. Sie blieben noch eine Zeit in staendiger Verbindung mit ihrem alten Bund, der in den NSDFB (Stahlhelm) bis zu seiner Aufloesung Ende 1935 fortbestand. Auch nach dessen Aufloesung bildeten sie unter sich fest zusammenhaltende Gruppen und hatten fast ueberall in Deutschland kameradschaftliche Zusammenkuenfte. Bei so mancher dieser Gruppen lebte noch lange die Hoffnung auf einen politischen Umschwung.

Wie in anderen Teilen der SA fanden fruehere Gegner des Nationalsozialismus, vor allem auch Marxisten, Aufnahme in den Reihen des Stahlhelms.
So ist z.B. in den Stahlhelm in Braunschweig das Reichsbanner eingetreten (D 947).
Die unzureichende Tarnung der Arbeit der Reichsbannerleute hatte die Aufloesung zur Folge.

Die aus dem Stahlhelm in die SA ueberfuehrten Mitglieder lehnten, gleich den SA-Mitgliedern, Verbrechen im Sinne des Artikels 6, ab. Als Frontkaempfer lehnten sie den Krieg, um so mehr den Angriffskrieg ab.

Bl.49

H2726 - 0052

Die Ablehnung der Rassenpolitik eines Himmler findet den deutlichsten Ausdruck in der Aufstellung des 2.Bundesfuehrers Duesterberg als Kandidat fuer die Reichspraesidentenwahl 1932 und dessen ausserordentliche Beliebtheit bei allen Stahlhelmern.Fast alle Affidavits und Zeugenaussagen geben Zeugnis davon,wie weit der Stahlhelm von Verbrechen gegen die Menschlichkeit entfernt war.

Bei der Eingliederung des Stahlhelms ist zu beruecksichtigen, dass sie in den Zeiten der Auseinandersetzung und der Schwaechung der SA stattfand, als die Aufgabe der SA durch die Machtuebernahme bereits abgeschlossen war und nicht zu den Zeiten, als Hugenberg, Schacht und Hitler die sogen.Harzburger Front bildeten. Der Abschluss der Einreihung in die SA faellt in die Zeit der vollstaendigen Bedeutungslosigkeit der SA.

Abschliessend zum Fragenkomplex des Stahlhelms darf ich bemerken, dass auf Grund Zwanges,d.h.auf Befehl etwa 1/2 Million Wehrstahlhelmer und etwa 1/2 Million Kernstahlhelmer ueberfuehrt wurden. Es verblieb eine weitere halbe Million Stahlhelmer ueber 45 Jahre alt, die durchwegs mangels eines Ueberfuehrungsbefehls nicht in die SA gelangten. Nur in ganz wenig Bezirken wurden allerdings auch diese aelteren Klassen durch Befehlsueberschreitung untergeordneter SA-Stellen zwangsweise in die SA ueberfuehrt.

Eine andere Gruppe, die in der SA eine gewisse Sonderstellung einnimmt, ist die Reiter-SA, das sogen.NS-Reiterkorps.

H2726 - 0053

Nach dem eindeutigen Ergebnis der Beweisaufnahme besass das NS-Reiterkorps waehrend der ganzen Zeit seines Bestehens

1. weitgehende organisatorische Selbstaendigkeit,

Die Ziele,Aufgaben und Taetigkeiten des NS-Reiterkorps waren nicht politisch, sondern beschraenkten sich auf Pferdesport,Pferdezucht und Pferdepflege.

In der eingehenden Beweisaufnahme vor der Gerichtskommission ist es der Staatsanwaltschaft nicht gelungen,dem NS-Reiterkorps irgend eine Beteiligung an irgendwelchen Verbrechen gegen den Frieden oder die Menschlichkeit nachzuweisen.
Angesichts des klaren zugunsten des NS-Reiterkorps ausgefallenen Beweisergebnisses beschraenke ich mich darauf, dem Gericht die wesentlichen Punkte zusammengefasst, vorzutragen:

Der gegen die SA erhobene Vorwurf, bei der Machtergreifung durch die NSDAP mitgewirkt zu haben, betrifft das NS-Reiterkorps ueberhaupt nicht, weil das NS-Reiterkorps erst nach der Machtergreifung ins Leben gerufen wurde. Das NS - Reiterkorps ist nicht hervorgegangen aus den Sturmabteilungen Adolf Hitlers,sondern aus den Hunderten von sogen.l a e n d l i c h e n R e i t e r v e r e i n e n, die bis 1933 als voellig unpolitische Sport- und Zuchtvereine ueber ganz Deutschland verbreitet waren. Die nach der Machtergreifung im Zuge der sogen."Gleichschaltung" erfolgte Angliederung dieser laendlichen Reitervereine an die SA geschah nicht freiwillig.

Bl.51

H2726 - 0054

Sie wurde auf behoerdliche Anordnung durchgefuehrt gegen den inneren Widerstand der meisten Mitglieder dieser Vereine. Diese behoerdliche Anordnung war das Ergebnis einer Verhandlung zwischen dem Chef der laendlichen Reitervereine und dem Stabschef der SA Roehm auf Veranlassung des Reichsinnenministeriums im Sommer 1933. Diejenigen Reitervereine, die sich der Anordnung widersetzten , wurden mit der Aufloesung bedroht und im Falle der Weigerung auch tatsaechlich aufgeloest.
Da diese Vereine fuer die Landwirtschaft eine baeuerliche Notwendigkeit darstellten, folgten die meisten Vereine unter dem Druck der Verhaeltnisse dieser Anordnung.

Auch nach der Angliederung des NS-Reiterkorps an die SA behielt es bis zum Ende seinen selbstaendigen organisatorischen Charakter. Die fruecheren Reitervereine, die sich nunmehr SA-Reiterstuerme nannten, bildeten zusammen das NS-Reiterkorps, an dessen Spitze der sogen. Reichsinspektour fuer das Reit- und Fahrwesen L i t z m a n n in Berlin stand.
Was die Groesse und Zusammensetzung des NS-Reiterkorps betrifft, hat die Beweisaufnahme ergeben, dass dem Reiterkorps rund 200 000 Mitglieder angehoert haben. Davon sind 80-90% pferdehaltende Bauern. Dem NS-Reiterkorps schlossen sich nach der Machtergreifung auch die in vielen Staedten bestehenden Reitklubs an, die bis dahin gleichfalls ein voellig unpolitisches, dem Sport gewidmetes Dasein gefuehrt hatten.
Die Taetigkeit des NS-Reiterkorps entsprach den sportlichen und zuechterischen Aufgaben. Der Dienst bestand

H2726 -0055

im Reiten und Fahren und in der Ausbildung in diesen pferdetechnischen Kenntnissen. Im Mittelpunkt der Taetigkeit stand bei den staedtischen Einheiten die Veranstaltung von Jagden und Turnieren , wie sie von allen Reitklubs der ganzen Welt durchgefuehrt werden. In der Regel wurde nicht in Uniform, sondern in Zivil geritten.Am Reiten beteiligten sich die Frauen und Kinder der Mitglieder. Auf dem Lande beschraenkte sich die Taetigkeit vor allem auf den Unterricht in den fuer die Bauern wichtigen Pferdefragen, vor allem das Fahren und die Heilung kranker Pferde. Die Angehoerigen des NS-/Reiterkorps betrachteten sich infolgedessen ueberall in Deutschland in erster Linie als Reiter und nicht als SA-Leute.

Das NS-Reiterkorps hat sich bewusst von einer Unterstuetzung der Politik ferngehalten. Es betrieb weder politische Propaganda noch politische Schulung. Es war nie eine politische Kampftruppe.
Im NS-Reiterkorps gab es so gut wie keine "alten Kaempfer". Politische Fanatiker und Aktivisten wurden nicht geduldet, sondern entfernt. Ueber die Fuehrerstellung und die Befoerderung im NS-Reiterkorps entschied nicht politischer Aktivismus, sondern ausschliesslich das reitsportliche Koennen und der untadelige Charakter.

Die Beweisaufnahme hat eindeutig ergeben,dass das Reiterkorps in keiner Weise beteiligt war an irgendwelchen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Auch an Aktionen gegen Kirchen,Juden,Gewerkschaften,auslaendischen Arbeiter oder Kriegsgefangene hat das NS-Reiterkorps nie mitgewirkt. Die Angehoerigen des NS-Reiterkorps haben sich im Gegenteil haeufig zugunsten der politisch Verfolgten

Bl.53

H2726 - 0056

eingesetzt. Wie die Beweisaufnahme ergab, lag auch jede antisemitische Haltung dem NS-Reiterkorps fern. Auf dem Lande bestanden noch lange Zeit nach 1933 enge geschaeftliche Beziehungen mit den juedischen Viehhaendlern. D.S NS-Reiterkorps war stets kirchlich gesinnt. Bezeichnend ist die Tatsache, dass der Nichtarier Fuldauer, wie aus seinem Affidavit (Nr.20) hervorgeht, Mitbegruender des NS-Reiterkorps in Wichl/Rheinl. gewesen ist und dem dortigen Reiterkorps laengere Zeit nach der Machtergreifung als fuehrendes Mitglied angehoerte. Die Juedische Leitung der Firma Tietz in Koeln hat dem NS-Reiterkorps im Hinblick auf die bestehenden guten Beziehungen sogar Preise fuer S.-Reitturniere gestiftet.

Weil das NS-Reiterkorps abseits der Partei stand, wurde es in manchen Gegenden Deutschlands sogar zu einer Zuflucht fuer politisch Verfolgte. Zahlreiche Freimaurer, Nichtarier waren Mitglieder des NS-Reiterkorps und suchten sich durch den Hinweis auf ihre Mitgliedschaft in einer NS-Organisation zu decken. Unter solchen Umstaenden ist es nicht verwunderlich, dass die NSDAP, wie die Beweisaufnahme ergab, dem NS-Reiterkorps mit grossem Misstrauen gegenueberstand. Angehoerigen des NS-Reiterkorps wurde die Aufnahme in die NSDAP verweigert, weil die Taetigkeit im NS-Reiterkorps nicht den Nachweis der politischen Zuverlaessigkeit bedeute.

Auch an einem Verbrechen gegen den F r i e d e n ist das NS-Reiterkorps nach dem klaren Ergebnis der Beweisaufnahme nicht beteiligt.

Bl.54

H2726 – 0057

Nach der Behauptung der Anklage soll Hitler der Reiter-SA den Auftrag gegeben haben, den reiterlichen Nachwuchs fuer die deutsche Wehrmacht sicherzustellen. Die Staatsanwaltschaft stuetzt sich hier vor allem auf gewisse Propagandaartikel, die von einem unbekannten Verfasser in der Zeitschrift "Der SA-Fuehrer" erschienen sind. Saemtliche bezueglich des Reiterkorps gehoerten Zeugen haben bekundet, dass der Inhalt der Artikel in offenem Widerspruch zu den tatsaechlichen Verhaeltnissen stand. Es ist in diesem Prozess wiederholt festgestellt worden, dass sich die Parteifuehrung lediglich von propagandistischen Gesichtspunkten leiten liess. Es ist der Anklagebehoerde nicht gelungen, auch nur einen tatsaechlichen Fall anzufuehren, wo das NS-Reiterkorps waehrend seines mehr als 10 jaehrigen Bestehens je einmal irgendeine Taetigkeit geplant oder ausgeuebt hat, die als Vorbereitung oder Unterstuetzung eines Angriffskrieges betrachtet werden kann.

Der hoechste Vorgesetzte der deutschen Kavallerie in der Zeit vor Ausbruch des 2.Weltkrieges , der bekannte Generaloberst Guderian, hat zu dieser Frage eindeutig Stellung genommen.

Ich zitiere:

"Zwischen der deutschen Wehrmacht und dem NS-Reiterkorps bestand keine militaerische Zusammenarbeit, weder in taktischer noch in strategischer Hinsicht. Die Kavallerie der Wehrmacht fuehrte die Ausbildung ihres reiterlichen Nachwuchses selbst durch und war auf die Mitwirkung des NS-Reiterkorps nicht angewiesen.

Bl.55

H2726 - 0058

Beziehungen zum NS-Reiterkorps wurden von Seiten der Wehrmacht in dieser Richtung weder gesucht noch gepflegt....."

(Ende des Zitats).

Generaloberst Guderian gibt in diesem Zusammenhang die ueberzeugende Begruendung:

Ich zitiere:

"Waehrend 1935 noch 18 Kavallerie-Regimenter bestanden, war bei Beginn des Krieges nur noch 1 Kavallerie-Brigade vorhanden, die dann im Laufe des Krieges wieder zu einer Kavallerie-Division erweitert wurde. An die Stelle der Kavallerie war die Panzerwaffe getreten, was schon dadurch zum Ausdruck kommt, dass 40 % der Panzer-Offiziere aus fruheren Kavallerie-Regimentern kamen.

Angesichts dieser Entwicklung war eine Eingliederung von Einheiten des NS-Reiterkorps in die Wehrmacht weder beabsichtigt, noch fand sie je statt."

(Ende des Zitats).

Auch innerhalb des Reiterkorps selbst wurde keinerlei Ausbildung fuer militaerische Aufgaben betrieben. Niemals wurden in irgendeinem Teil Deutschlands zu irgendeiner Zeit seitens des Reiterkorps kavalleristische Uebungen im Sinne der Wehrmacht-Kavallerie durchgefuehrt. Die Taetigkeit beschraenkte sich vielmehr auf die fuer die Bauern wichtige Pferdezucht und den in allen Laendern der Erde betriebenen Reitsport.

Auch mit dem Hinweis auf den sogenannten Reiterschein kann die Anklage nicht aufrecht erhalten werden. Nach seinem Wortlaut gab der Reiterschein seinem Inhaber das Recht, im Heer bei einer berittenen Truppe dienen zu duerfen. Diesen Reiterschein konnte jedoch jeder Sportsmann erwerben, auch

Bl.56

H2726 – 0059

wenn er nicht Mitglied des NS-Reiterkorps war. Es entsprach dies dem begreiflichen Wunsch jedes passionierten Reiters, im Falle seiner Einberufung zum Heer zu einer berittenen Truppe zu kommen aehnlich wie ein begeisterter Bergsteiger oder Skifahrer am liebsten bei den Gebirgsjaegern seiner Wehrpflicht genuegen will. In der Praxis aber wurde dieser Wunsch von der Wehrmacht nur in den seltensten Faellen beruecksichtigt, weil ja die Wehrmacht seit 1933 die Kavallerie nahezu voellig abbaute. So wurden die meisten Inhaber von Reiterscheinen bei ihrer Einberufung in Wirklichkeit zur Infanterie oder zu motorisierten Verbaenden ueberwiesen.

Im uebrigen war fuer jedes Mitglied des NS-Reiterkorps nicht die Erwerbung des Reiterscheines das Ziel der sportlichen Taetigkeit, sondern die Erwerbung des von jedem Reiter mit Stolz getragenen Reiterabzeichens. Dieses Abzeichen ist dem Gericht im Original vorgelegt worden und ist wohl das einzige Abzeichen einer NS-Gliederung ohne Hakenkreuz.

Im NS-Reiterkorps wurde kein militaristischer Geist gepflegt. Die Masse des NS-Reiterkorps waren Bauern. Es ist bekannt, dass der Bauer von Natur aus kein Freund des Krieges ist. Die staedtischen Einheiten des Reiterkorps aber pflegten bis zum Kriegsausbruch enge internationale Beziehungen zu allen reitsporttreibenden Laendern.
Zahlreiche Auslaender, zum Teil in amtlichen Stellungen, waren staendige Gaeste des NS-Reiterkorps. Bei Ausbruch des Krieges herrschte allgemeine Bestuerzung.

Bl.57

H2726 - 0060

Bezueglich des Charakters der allgemeinen SA waren die Angehoerigen des NS-Reiterkorps der Auffassung, dass die SA, der das NS-Reiterkorps ja erst nach 1933 angeschlossen wurde, keinen verbrecherischen Charakter habe. Soweit Excesse innerhalb der allgemeinen SA vorkamen, mussten die Angehoerigen des NS- Reiterkorps feststellen, dass diese Ausschreitungen Einzelner nicht dem Programm der SA entsprachen, und sie hoerten mit Befriedigung, dass die SA-Fuehrung von diesen Fragen abrueckte und Wiederholungen zu verhindern suchte.

Es sei auch hervorgehoben, dass keiner der Hauptangeklagten je in irgendeiner Verbindung stand zum NS-Reiterkorps. Kein Angehoeriger des NS-Reiterkorps hat waehrend der nationalsozialistischen Regierung eine politisch fuehrende Rolle gespielt.

Die Freistellung des NS-Reiterkorps von der erhobenen Anklage ist schon aus dem Grunde ein Gebot der Gerechtigkeit, weil die beiden anderen grossen Sportorganisationen der Partei, das NS-Kraftfahrkorps und das NS-Fliegerkorps wegen ihrer sportlichen Ziele mit Recht nicht angeklagt wurden. Dem NS-Kraftfahrkorps und dem NS-Fliegerkorps war es naemlich dank des politischen Einflusses ihrer Fuehrer gelungen, ihre voellige Selbstaendigkeit von der SA durchzusetzen. Das NS-Reiterkorps hat sich um diese voellige Selbstaendigkeit waehrend der ganzen Zeit seines Bestehens gleichfalls bemueht, sie aber nur teilweise erreicht. Es blieb der SA in der Spitze unterstellt. Man gab dem NS-Reiterkorps wohl deshalb keine voellige Selbstaendigkeit, weil man es seitens der Parteifuehrung fuer politisch nicht zuverlaessig hielt.

H2726 - 0061

Eine Verurteilung des NS-Reiterkorps wuerde unter diesen Umstaenden als besondere Unbilligkeit empfunden, ganz abgesehen davon, dass der Vorwurf der Vorbereitung eines modernen Krieges eher erhoben werden koennte gegen diejenigen, die sich an Kraftfahrzeugen und Flugzeugen ausbilden liessen, als gegen diejenigen, die sich dem Pferdesport und der Pferdezucht widmeten.

Eine weitere Gruppe innerhalb der SA, die mit den politischen Zielen noch weniger als die Reiter-SA zu tun haben, stellen die sogen. Sanitaetseinheiten dar.
Stark wirkte sich bei Aufstellung derselben der Druck auf Grund gesetzlichen Zwanges aus. Gesetzlicher Zwang bedeutet, dass auf Grund eines Gesetzes Verordnungen, Verfuegungen oder Satzungen existierten, die den Dienst in einer Gliederung, wie z.B. in der SA, zur Pflicht machten. Zutreffend ist dies fuer den groessten Teil sogen. SA-Aerzte. Dies geht aus der eidesstattlichen Erklaerung des Dr.Carrie (Affid. Allg. SA Nr. 74) hervor. In seinem Affidavit ist niedergelegt, dass, wenn die Aerzte den Dienst in diesen Einheiten ablehnten, sie aus dem staedtischen Dienst entlassen wurden.

Im uebrigen , wer kann an ihrer Taetigkeit etwas Verbrecherisches finden? Ihre Aufgabe bestand

in der Ausbildung der ersten Hilfeleistung bei Unfaellen, bei der Einrichtung von Sanitaetsstellen, und Sanitaetswachen, bei Katastrophen, sowie in der Betreuung bei sportlichen Veranstaltungen.

Der Eintritt eines Arztes in der SA geschah in seiner Eigenschaft als Arzt, meist mit dem Rang eines Sturmbannfuehrers, zumindest aber mit dem eines Obertruppfuehrers.
Die Aerzte in der SA waren bis hinauf zu den Gruppen in saemtlichen Stellen in der SA ehrenamtlich taetig. Mit der Zeit wurde bei jeder SA-Standarte ein Sanitaetssturm gebildet , der durchschnittlich 100 Mitglieder umfasste. Bl. 59

H2726 - 0062

Aus den Reihen der Sanitaetsstuerme wurden im allgemeinen laufend dort ausgebildete SA-Sanitaetsmaenner an die einzelnen SA-Stuerme abgegeben.

Es war praktisch so vorgesehen, dass jeder Sturm etwa 4-5 SA-Sanitaetsmaenner haben sollte. Die Ausbildung der Sanitaetsmaenner der SA erfolgte durch Aerzte im Rahmen der Genfer Konvention. Ein Teil der Sanitaetsmaenner wurde sogar direkt beim Roten Kreuz ausgebildet. Der Aufgabenkreis des Sanitaetspersonals der SA entsprach weitgehend dem Aufgabenkreis des Roten Kreuzes.

Die eidesstattliche Erklaerung des Dr. Menge aus Hannover besagt, dass eine grosse Anzahl von Wassersportvereinen auf Befehl von der SA als Marine-SA-Stuerme uebernommen worden sind. Diese Marine-SA-Einheiten unterscheiden sich von anderen SA-Einheiten dadurch, dass in ihren Reihen kaum ein alter Kaempfer zu finden ist. Sie sind saemtlich eine Einrichtung nach dem Jahre 1933. Ihr Dienst bestand ausschliesslich in einer wassersportlichen Taetigkeit.
Die Zwangsweise Einreihung in die SA war auch bei den Grenzschutzeinheiten gegeben, wie wir aus der kollektiven Zusammenstellung der eidesstattlichen Erklaerungen ersehen. Hier sehen wir, dass es sich um einen Teil der SA handelte, die diesem nur formell und aus anderen als ueblichen Gruenden angehoerte. Ich darf hervorheben, dass es sich um die Einreihung des im Herbst 1931 unter Bruening und Severing gegruendeten Grenzschutzes handelte, der im Herbst 1933 der SA zwangsweise einverleibt wurde.
Ich darf auch darauf hinweisen, dass die Aufgaben des sogen. Reichskuratoriums fuer Jugenderziehung das im Jahre 1932 gegruendet wurde, in den Bereich der SA uebergingen. In diesem Reichskuratorium fuer Jugenderziehung war ein Chef des Ausbildungswesens vorhanden, der sich in der SA wiederfindet. In seinen Bereich fallen die sogen. SA-Aufga-

H2726 - 0063

ben,die sogen.Grenzschutzaufgaben.Diese SA-Aufgaben werden in einem Dokument der Anklage erwaehnt.Damit ist auch schon ein eindeutiger Beweis der Eingliederung der Grenzschutzstuerme in die SA im Jahre 1933 gegeben.

In meinem Dokumentenbuch habe ich unter SA-Dokument 218 einen Befehl des Obersten SA-Fuehrers vom 7.10.1933 vorgelegt. Aus ihm geht hervor, dass der Reichsminister des Inneren mit Verfuegung Br.I a 5400/26.9. vom 3.10.33 bestimmt, dass der Hilfspionierdienst der Technischen Nothilfe auf die SA ueberzufuehren ist.
Die uebernommenen Hilfspioniereinheiten stellen ueberwiegend das Personal fuer die Pionierstuerme der SA. Es ist daher natuerlich, wenn diese Einheiten bei Katastrophen eingesetzt wurden, da sie aus der technischen Nothilfe kamen.

Ein ueberwiegender Teil der SA-Angehoerigen , die nach 1933 zur SA stiessen, z.B. die Angehoerigen der oberen Klassen von Mittelschulen, die Studenten,die Nachwuchsbeamten, sowie Angehoerige von Industrie-und Handwerksbetrieben, gingen zur SA, nicht aus freiwilligen Motiven sondern auf Grund von Verordnungen,Verfuegungen und Satzungen.Daran kann auch die spitzfindige nicht zutreffende Auslegung der Anklage nichts aendern. Beim SA-Hochschulamt z.B. machten die Studenten Dienst, nachdem sie Angehoerige der oertlichen SA-Stuerme geworden waren. Alle diese Menschen waren vor dem Jahre 1933 nicht wahlberechtigt. Die Wahl des Maerzes 1933 legte fuer sie die Entwicklung. Sie koennen fuer diese in keiner Weise verantwortlich gemacht werden.

H2726 - 0064

Sie sind in diese Zeit ineingeboren, sie sind die Opfer dieser Zeit. Sie sind die Opfer der Wahl des Maerzes 1933, die die aeltere Generation ausfuehrte.Sie glaubten, einem Staat zu dienen, der in der Internationalen Welt anerkannt war. Der groesste Teil dieser jungen Menschen stand an der Front. Ein Grossteil opferte Gesundheit und Leben fuer das sogen.Dritte Reich, das alles von ihnen verlangte. Im Glauben an ihre Pflicht, im Glauben , Aufgaben zu erfuellen, sind sie ausgezogen. Betrogen und getaeuscht ist ein Teil von ihnen aus dem Weltkriege nach Hause zurueckgekehrt. Und Jetzt sollen sie auch als Verbrecher durch die Anklage gegen die Organisationen gestempelt werden. In meiner Dokumentensammlung habe ich einen Kranz von Verfuegungen und Verordnungen vorgelegt, die die Grundlagen darstellen fuer den Eintritt dieser jungen Menschen in die Organisationen. Ich brauche sie nicht im Einzelnen anfuehren, sie sind dem Gericht bekannt. Sollen diese Menschen jetzt dafuer bestraft werden, weil sie die Pflichten, die Gesetz Verordnung und Satzung ihnen auferlegten, erfuellten?

Aus dieser Jugend , die in die Gliederungen eingereiht wurde, gingen die aktiven Kaempfer gegen den nationalsozialistischen Parteistaat hervor.
Ein Beispiel sei Ihnen genannt:

Bl.62

H2726 -0065

Der Fall Scholl, der sich gegen Zwang dieses Staates auflehnte.

Diese Jugend ist in einer Zeit geboren, in der der erste Weltkrieg seine Wunden in die europaeischen Laender schlug. Diese Jugend litt am meisten an den Folgen der ungluecklichen Entwicklung, die kurzsichtige Menschen durch Versailles schufen. Diese Jugend litt unter diesem Problem, das die Masse des deutschen Volkes wie die Oberste SA- Fuehrung immer mit friedlichen Mitteln loesen wollte. Klar hat auch das der Zeuge Gisevius aufgefasst. Er hat ausgesprochen, dass in den Jahren bis 1938 in der Masse der SA keine andere Stimmung sein konnte als in der Masse des deutschen Volkes. Und diese Stimmung war ganz einwandfrei, dass der Gedanke an Krieg bereits ein purer Wahnsinn sei. Er hat auch ausgesprochen, dass es wiederum zu verneinen waere, dass die Masse der SA an Kriegsverbrechen beteiligt waere.

Dieses Versailles und die wesentlichsten Nachkriegsereignisse, die Blockade der Republik und ihr Kampf mit dem Kommunismus, die Waehrungsinflation, der Ruin der mittleren Klassen, die Arbeitslosigkeit, der Buergerkrieg, die Parteiarmeen, das parlamentarische Chaos, schufen die Grundlagen fuer die jungen Generationen und fuer ihre Entwicklung.

Das alles sollte man nicht vergessen, wenn man innerhalb der Gliederungen das Los der jungen Generation, die 1933 nicht ihren Stimmzettel fuer Hitler abgab, beurteilt.

H2726 - 0066

Es ist bedauerlich, dass diese gruppenmaessige Gliederung der S.. nach dem 3o.1.1933 nicht auf Grund von Statistiken dem Hohen Gericht erlaeutert werden konnte. Die Statistiken fehlen auf Grund des Ausbleibens genehmigter Zeugen. Ich kann aber eine ziemlich genaue Aufgliederung vortragen, die dem Gericht gegeben werden muss, damit es ein klares Bild ueber die S.. erhaelt. Diese Aufstellung ist in der Zusammenstellung der kollektiven eidesstattlichen Erklaerungen enthalten.

Wie bereits gesagt, hatte die Traditions-S.. am 3o.1.1933

300 000 Mitglieder

Befehlsgemaess ueberfuehrt wurden der

Stahlhelm;

beim 1.Schub kamen	550.000	"
beim 2. "	450.000	in die S..

Befehlsgemaess ueberfuehrt wurden

die laendlichen Reitervereine mit	200.000	"
die Wassersportvereine mit	50.000	"
die Grenzschutzstuerme mit	100.000	"
die Hilfspionierzuege der techn, Nothilfe mit	50.000	"

auf Befehl kamen ferner Samariter-vereinigungen und sonstige Rotkreuz-verbaende;

auf Grund behoerdlicher Anordnung Aerzte, in die Sanitaetsverbaende d.S..-mit	60.000	"
auf Befehl auch der Kyffhaeuserbund mit	1500.000	"

Bl.64

H2726 – 0067

Eingereiht wurden Studenten der Universitaeten und technischen Hochschulen auf Grund gesetzlicher Verfuegung mit 100.000 Mitglieder

die Schueler der Fach- und Mittelschulen in die SA auf Grund Verfuegung v. 9.9.1933, und auf Grund Befehls konfessionelle Jugendverbaende mit 150.000 Mitglieder

Befehlsgemaess eingereiht wurde

Brigade Erhard mit 150.000 "

Luftsportverband Oberland und Frontbann mit 200.000 "

eingereiht wurden Beamte, vor allem Nachwuchsbeamte auf Grund behoerdlicher Anordnung mit 200.000 "

Die Ehrenfuehrer und Z.V.Fuehrer d.SA. machten 20.000 "

sonstiger Zugang in die SA. betrug 420.000 "

Von den 420.000 kamen 200.000 aus dem Lager der Linksorganisationen wie Z.B. Rotfront und Reichsbanner.

Dies ergibt den Mitgliedstand von 4.500.000 Mitglieder

Im Jahre 1934 schieden sofort nach dem 30. 6. 1934 aus:

Kyffhaeuserbund 1.500.000 Mitglieder

NSKK 450.000 "

SS 350.000 "

Politische Leiter 150.000 "

Bl. 65

H2726 - 0068

Von 1934 bis zu dem Zeitpunkt wo der Mitgliedsstand von 1,5 Millionen erreicht war, schieden aus

Kriegsbeschaedigte und Koerperbehinderte	350.000 Mitgl.
Durch Verfahren	40.000 "
Durch Uebertritt in andere Organisationen usw.	260.000 "
Damit war der Mitgliedsstand von	1.500.000 Mitgl.

erreicht .

Im Laufe der naechsten Jahre war ein grosser Personenwechsel. Ein Teil der Mitglieder schied auf Grund Todes und Krankheit aus. Durch den Nachwuchs wurde er ersetzt. Er kam groesstenteils von den Reichsfinanzschulen (14 Schulen) mit rund 50 000 Mann, sowie von Studenten- und Nachwuchsbeamten, die auf Grund gesetzlichen Zwanges in einer Gliederung Dienst tun mussten, und von der HJ, von der sie in die S.. ueberfuehrt wurden.

Der Beweisbeschluss vom 13. Maerz 1946, Absatz 6a, Ziff.2, betont, dass es erheblich waere, ob die Mitgliedschaft in der S.. im allgemeinen freiwillig oder das Ergebnis gesetzlicher Anordnung waere. Aus dem Vorgetragenen geht klar hervor, dass man von einer im allgemeinen freiwilligen Mitgliedschaft in der S.. nicht sprechen kann, sondern es sich ueberwiegend um eine Mitgliedschaft auf Grund Befehls oder gesetzlichen Zwanges handelt.

Die Massen sind also auf Grund behoerdlicher Verfuegungen oder auf Anordnungen Hitlers kumulativ eingegliedert worden,

Bl.66

H2726 - 0069

die gemaess dem Gesetz ueber die Einheit von Staat und Partei gesetzliche Anordnungen sind oder gesetzlichen Charakter tragen. Demnach ist eine Verurteilung der SA als Kollektivorganisation nicht moeglich, da jede einheitliche Zielsetzung fehlt.

Vergegenwaertigen wir uns die Zeit nach dem Jahre 1933, dann kommen wir zur Erkenntnis, dass es sich bei dem 3. Reich um einen nationalen Polizeistaat handelt. Aus den Affidavits vieler ueberfuehrter Stahlhelmer ist zu entnehmen, dass die Versuche aus der SA auszuscheiden, bereits 1933/34 von den Organen des Staates als Ausdurck einer staatsfeindlichen Einstellung gewertet wurden, falls sie sich nicht auf sehr triftige Gruende wie erhebliche Krankheit stuetzten. Andere Gruende als Gesundheitsgruende wurden nicht anerkannt. Bezeichnend in diesem Zusammenhang ist der unter SA 222 angefuehrte Erlass des Reichs- und Preussischen Ministers des Inneren von 27.2.36, in welchem es heisst: "es ist dann in jedem Falle eine eingehende Pruefung vorzunehmen, aus welchen Gruenden der Beamte aus der Partei ausgetreten ist. Hat er dies getan, weil er das Programm oder die politische Haltung ablehnt, so wird er nicht Beamter bleiben koennen. Aber auch wenn diese Voraussetzung nicht erfuellt ist, kann der Austritt eines Beamten aus der Partei bei den engen Beziehungen zwischen Partei und Staat daraufschliessen lassen, dass dem Beamten die innige Verbundenheit mit dem nationalsozialistischen Staate oder der erforderliche Opfersinn fehlt."

Bl. 67

H2726 - 0070

Ziehen wir S.-Dokument 221 heran, dann lesen wir die Bestimmung, dass die auf den Fuehrer erfolgte eidliche Verpflichtung einen Austritt aus der S. wie etwa aus irgendeinem Verein unmoeglich macht und nur eine eintretende koerperliche Behinderung oder eine anderweitige Verwendung ein Ausscheiden aus der S. zulassen. Andere Gruende geben nur eine Moeglichkeit: den Ausschluss. Der Runderlass des R.und Pr.M.d.J. laesst, obwohl die Entfernung aus der Partei und ihren Gliederungen als harte Strafe bezeichnet wird, theoretisch die Moeglichkeit zu, dass der Betroffende mit Frau und Kindern um Arbeit und Brot gebracht werden konnte. Dass diese Bestimmung praktisch frueher bereits gehandhabt worden ist, ergibt sich aus einem Urteil des Landesarbeitsgerichtes Bielefeld, dass bei einem Ausschluss aus der S. der Behoerde die Weiterbeschaeftigung nicht zugemutet werden koenne. (S.-Dokument 220). Zu verwundern ist es nicht, dass im nationalsozialistischen Staate Bestimmungen vor Inkrafttreten durchgefuehrt werden sind.

Denn in dem amtlichen Kommentar von Pfundtner-Neubert heisst es zur Verordnung vom 28.2.1939:

"Diese Art der Neuordnung des Rechts entspricht den Grundsaetzen der nationalsozialistischen Staatsfuehrung. Sie ist nicht wie der Systemstaat verfahren, der zunaechst schoenklingende Gesetze erlassen hat, sie aber nicht durchfuehren konnte, weil hierfuer die Voraussetzungen fehlten, abgesehen davon, dass die Regierungsorgane dazu zu schwach waren, sondern die Regierung im Dritten Reich schafft

H2726 - 0071

erst die tatsaechlichen, zur Durchfuehrung einer Regierungsmassnahme notwendigen Verhaeltnisse und erlaesst dann das entsprechende Gesetz."

Im uebrigen darf ich auf die Affidavits 1,2,3,4 des Stahlhelms, auf das Zeugnis Hauffe, v.Waldenfels hinweisen, ebenso auf S.-Affidavit Nr. 61 und 81, die die Unmoeglichkeit des Austritts hervorheben.

Der versuchte Austritt aus anderen als gesundheitlichen Gruenden hatte den Ausschluss zur Folge gehabt. Die Folgen dieses Ausschlusses waren neben einer automatisch einsetzenden polizeilichen Ueberwachung die Gefaehrdung oder der Verlust der wirtschaftlichen Stellung, oder des Berufes, besonders bei Beamten und Angestellten, oder der wirtschaftliche Boykott und die Gefahr der Verhaftung wegen politischer Unzuverlaessigkeit. Fuer jeden Beruf war die sogen. politische Zuverlaessigkeit die unabdingbare Voraussetzung, die nur in den Gliederungen zu erwerben war und ueber die die Verwaltung nicht geneigt war, mit Ruecksicht auf angeblich oder tatsaechlich vorhandene fachliche Bewaehrung oder Familienverhaeltnisse hinwegzugehen.

Politische Zuverlaessigkeit war die Forderung des Dritten Reiches. Deshalb forderte es durch Anordnungen Dienst in den Gliederungen. Schloss man sich aus, dann galt das, was im Affidavit Nr. 81 geschrieben steht:
"Es war in weiten Kreisen bekannt, dass Weigerungen gegen Anordnungen des Staates und der Partei die Ueberwachung in Taetigkeit setze, da man sich vom Einsatz fuer die Volksgemeinschaft ausschliesse."

Bl.69

H2726 – 0072

Im uebrigen bestand kein Grund sich zu weigern, fuer die Volksgemeinschaft zu arbeiten, da irgendwelche verbrecherische Ziele, Methoden und Taetigkeiten nicht bekannt waren. Dies ergab deutlich die kollektive Zusammenstellung von 17 089 eidesstattlichen Erklaerungen.

Im uebrigen kann das Verbleiben von auf Grund Befehls bzw. gesetzlichen Zwanges eingereihten Personen schon aus rechtlichen Gruenden nicht zum Schuldvorwurf gereichen, wenn die Unfreiwilligkeit des Eintritts nachgewiesen ist.

Wenn ich zum Schluss noch einmal zusammenfasse, so darf ich sagen:

1. Es ist bewiesen, dass, wenn Gesetzwidrigkeiten vorgekommen sind, diese Handlungen nur Handlungen Einzelner waren und demzufolge nicht der Organisation zur Last gelegt werden koennen;
2. dass die SS-Fuehrung diese Uebergriffe weder angeordnet noch geduldet hat und deshalb frei von Schuld ist;
3. dass diese Ausschreitungen keinesfalls auf eine verbrecherische Erziehung oder gar auf eine Verschwoerung mit verbrecherischen Zwecken zurueckzufuehren sind.

Wahrheit und Gerechtigkeit verlangen, dass wegen dieser Uebergriffe einzelner Organisationsangehoeriger nicht eine Millionenorganisation oder deren Fuehrung als verbrecherisch erklaert werden, nachdem feststeht, dass die Fuehrung zu keiner Zeit auf verbrecherische Handlungen hingewirkt hat und die Masse der Organisationsmitglieder niemals verbrecherische Handlungen begangen hat.

Bl.70

H2726 - 0073

Die Tatsache, dass verschiedene Hauptangeklagte ehrenamtliche Fuehrer der S.. waren, aendert an dem Ergebnis der Beweiserhebung der S.. nichts. Als Hermann Goering die S.. kurze Zeit fuehrte, zaehlte sie nur wenig tausend Mann. Sie war zu dieser Zeit nichts anderes als das Reichsbanner fuer die SPD.

Das Fuehrerkorps der S.. war weder ein Strauchrittertum noch ein politisches Strandgut. Wenige Fuehrer, insgesamt 5, die sich im Jahre 1933/34 nicht bewaehrt hatten, wurden im Rahmen des 30. Juni 1934 beseitigt. Es ist dies der einzige Vorwurf, den man dem damaligen Stabschef Roehm machen kann, dass er diese 5 Leute, obwohl er in seinem politischen Tun und Handeln auf Ordnung und Rechtlichkeit ausging, nicht rechtzeitig abgestossen hat und dadurch seinen Gegnern eine Handhabe schuf. Dabei handelt es sich um 4 % des hohen Fuehrerkorps, also um einen kleinen Bruchteil, der nimmermehr eine Verurteilung rechtfertigen koennte. Unter den bezahlten Ober- und Gruppenfuehrern der Jahre 1934 - 1945 gab es nicht einen einzigen, der vorbestraft war. Dies musste die Oberste S.-Fuehrung von ihren Mitgliedern verlangen, da ja auch die Vorschrift bestand, dass bei dem einfachen S.-Mitglied bei seiner Aufnahme ein Fuehrungszeugnis der Polizei zu fordern waere. Keiner war einer der gescheiterten Existenzen. Alle hatten einen erlernten Beruf mit guter Entwicklungsmoeglichkeit, bevor sie ihren Eintritt in das bezahlte Fuehrerkorps der S. vollzogen.

Bl. 71

H2726 -0074

Dass die politische Zielsetzung der S.. nur von Vaterlandsliebe getragen war, hat die Beweiserhebung eindeutig ergeben. Roehm tat alles, um den Gemeinschaftsgedanken im deutschen Volk zu vertiefen. Sein Ziel war es, das gewonnene Vertrauen zu staerken. Die Uebergriffe bei dem revolutionaeren Umbruch hat er verfolgt. Die Gewerkschaften wollte er gewinnen und nicht zerschlagen. Lutze, an sich eine schwache Persoenlichkeit, lehnte wiederholt Vorkommnisse und Massnahmen der Partei ab. Er setzte sich in Gegensatz zu der fuehrenden Parteirichtung. In einer eidesstattlichen Erklaerung, die ich vorgelegt habe, heisst es, dass er den sogen. Nazismus der NSDAP verurteilte. Daraus ist vernehmlich auch sein allerweltsbekannter unversoehnlicher Gegensatz zu Himmler und Bormann zu erklaeren. Es gab wohl kaum eine Frage, in der er als Stabschef der S.. mit den beiden Maennern ueberein ging. Dieses gilt besonders auch fuer die Frage der Herrenrasse und das Verhalten den Juden gegenueber, fuer die Kirchenfrage, sowie fuer die Einstellung gegenueber politischen Gegnern.

Wenn das Hohe Gericht objektiv nach Schuldigen fuer das namenlose Ungluueck, welches die ganze Welt betroffen hat, dann moege es von dem individuellen Gesichtspunkt ausgehen. Diesen Standpunkt finden wir auch in einer Rede von Papst Pius XII., die er am 2o.2.46 gehalten Hat:

Es kursieren in der Welt irrtuemliche Auffassungen, die einen Menschen allein schon darum fuer schuldig und verantwortlich erklaeren, weil er Mitglied oder bei einer bestimmten Gemeinschaft ist, ohne dass man sich bemueht, zu untersuchen oder zu pruefen, ob von seiner Seite wirklich eine persoenliche Schuld im Handeln oder Unterlassen

H2726 - 0075

vorliegt. Das bedeutet, sich die Rechte Gottes, des Schoepfers, und Erloesers anmassen, der allein in den geheimnisvollen Planungen seiner immer liebevollen Vorherrschung absolut Herr der Ereignisse ist und als solcher, wenn er in seiner unendlichen Weisheit so entscheidet, die Schicksale des Schuldigen und des Unschuldigen, des Verantwortlichen und Nichtverantwortlichen miteinander verkettet."

Georg B o e h m
Rechtsanwalt,
Verteidiger der Organisation SA.

Nuernberg, August 1946.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

A-2726

Closing Speech - SA - (Dr. Boehm)

(German)

H2726 – 0076